



**DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND**

**ANTRÄGE ZUM
AUSSERORDENTLICHEN
DFB-BUNDESTAG**

08. Dezember 2017 | Frankfurt am Main

INHALT

ANTRAG ZU TAGESORDNUNGSPUNKT 3

Beschluss zur Errichtung des neuen DFB und seiner Akademie auf dem Gelände der früheren Galopprennbahn in Frankfurt am Main 2

ANTRÄGE ZU TAGESORDNUNGSPUNKT 4

Struktur der 4. Spielklassenebene (Regionalliga) und der 3. Liga mit dem primären Ziel einer Änderung der Auf- und Abstiegsregelung zwischen der 3. Liga und den Regionalligen und den dazu notwendigen Änderungen der DFB-Ordnungen sowie der DFB-Satzung, soweit erforderlich 9

ANTRAG ZU TAGESORDNUNGSPUNKT 5

Wirtschaftliche und finanzielle Beziehungen zwischen dem DFB und der DFL Deutsche Fußball Liga: Bestätigung der vertraglichen Regelungen (Grundlagenvertrag) unter Einschluss der Zusatzvereinbarungen zwischen DFB und DFL 19

ANTRAG ZU TAGESORDNUNGSPUNKT 6

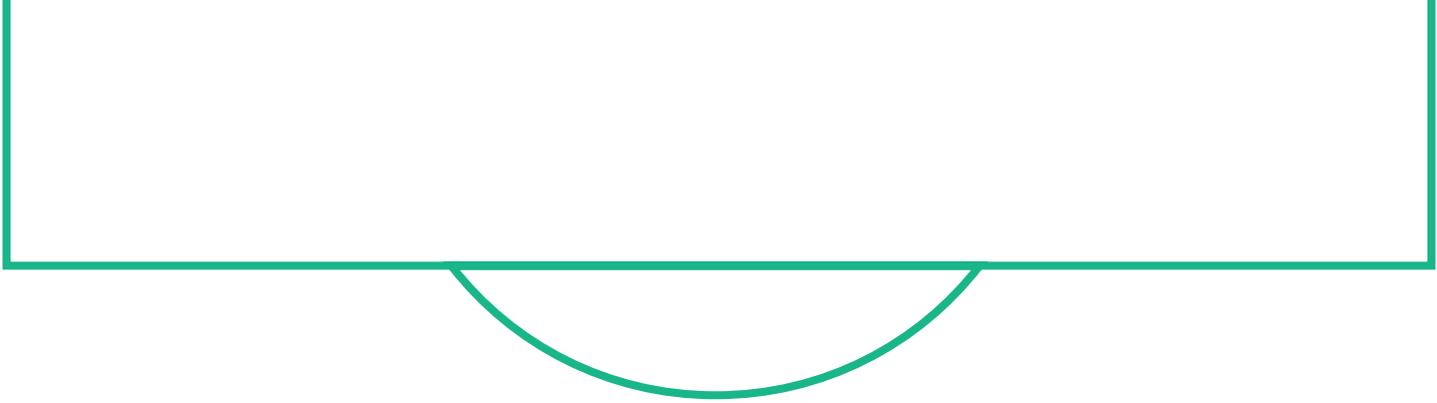
Ergänzung der Aufgaben der Ethik-Kommission (Änderung des § 46a DFB-Satzung) 36

ANTRAG ZU TAGESORDNUNGSPUNKT 7

Verankerung der Mitarbeitervertretung des DFB in der Satzung (Änderung des § 31 Nr. 3. DFB-Satzung) 38

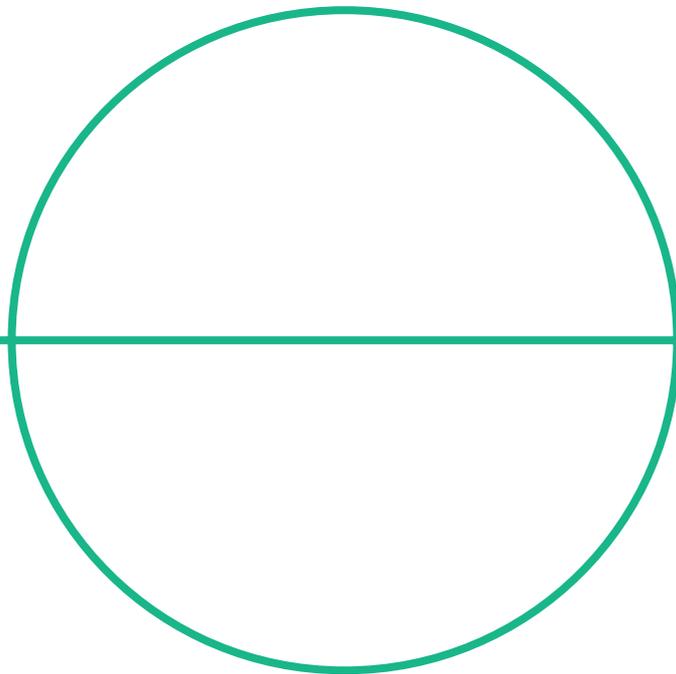
ANTRÄGE ZU TAGESORDNUNGSPUNKT 8

Andere Anträge 41



ANTRAG ZU **TAGESORDNUNGSPUNKT 3**

Beschluss zur Errichtung des neuen DFB und seiner Akademie auf dem Gelände der früheren Galopprennbahn in Frankfurt am Main



- Betreff:** Beschluss zur Errichtung des neuen DFB und seiner Akademie
- Antragsteller:** DFB-Präsidium
- Antrag:** Der DFB errichtet auf dem Gelände der ehemaligen Rennbahn in Frankfurt seine neue Zentralverwaltung einschließlich der DFB-Akademie und der zugehörigen Sportanlagen in den Grenzen der dem Bundestag vorliegenden Bau- und Kostenplanung.

Begründung:

Sowohl an der Spitze als auch an der Basis stehen dem Fußball national und international und damit dem DFB neue und vielfältige Herausforderungen bevor. Dies hat der Verband erkannt und geht die Aufgaben im Sinne seiner Weiterentwicklung konsequent an. Das oberste Ziel ist es, den Fußball in Deutschland in all seinen Facetten zukunftsfähig zu machen. Die zentralen Botschaften lauten Aufbruch und Qualität.

Neben der organisationalen Weiterentwicklung steht der DFB auch vor der Herausforderung, seine Infrastruktur zu modernisieren und auf die zukünftigen Bedürfnisse anzupassen. Diese Notwendigkeit wird insbesondere mit Blick auf die heutige DFB-Zentrale und ihren räumlichen Einschränkungen sowie fehlenden baulichen Erweiterungsoptionen deutlich. Klarer Anspruch des Verbandes ist es, für seine Arbeit im Ehren- und Hauptamt künftig zweckmäßige und professionalisierte Rahmenbedingungen zur Verfügung zu stellen. Das heißt konkret, dass in der neuen „sportlichen Heimat“ zeitgemäß ausgestattete Arbeitsplätze, Räumlichkeiten und Sportanlagen Berücksichtigung finden, damit alle Aufgaben des Verbandes erfolgreich, zeitnah und qualitativ hochwertig zu bewältigen sind. Ferner bildet eine derartige Infrastruktur auch die wesentliche Grundlage dafür, dass organisatorische Arbeitsabläufe in der DFB-Verwaltung noch effizienter gestaltet werden können.

Auch für alle relevanten sportlichen Aufgabenfelder rund um die Nationalmannschaften sollen professionellere Voraussetzungen geschaffen werden, um weiterhin auf höchstem Niveau Erfolge feiern zu können. Darüber hinaus sollen durch den Bau der neuen DFB-Akademie die komplexen Herausforderungen im Spitzensport zum Beispiel in den Bereichen „Bildung“ und „Entwicklung/Innovation“ bestmöglich gemeistert werden. Die Akademie setzt Maßstäbe und Impulse, sie bündelt und koordiniert Ressourcen. Damit leistet sie einen wichtigen Beitrag, um die Wettbewerbsfähigkeit des Verbandes langfristig und nachhaltig zu stärken – auch im internationalen Vergleich. Hiervon profitiert letztlich die gesamte Familie des Fußballs in Deutschland.

Vor diesem Hintergrund hat das Präsidium durch seine Beschlüsse vom 26.09.2014 und 11.09.2015 entschieden, den neuen DFB und seine Akademie auf dem ehemaligen Gelände der Frankfurter Galopprennbahn zu errichten. Erstmals in der Geschichte des Verbandes sollen dadurch die Administration – die DFB-Zentrale – mit dem Sport – der neuen DFB-Akademie – an einem Standort vereint werden. Gemäß dem Leitmotiv „Alles unter einem Dach“ stellt sich der Verband für seine künftigen Aufgaben optimal auf.

Aufgrund von mittlerweile erheblichen Verzögerungen bei der Gelände-Übergabe durch die Stadt Frankfurt und eines erhöhten Investitionsvolumens hat sich das Präsidium dafür entschieden, die Delegierten des Außerordentlichen Bundestags final über das Bauvorhaben des neuen DFB und seiner Akademie auf dem Gelände der ehemaligen Frankfurter Galopprennbahn beschließen zu lassen.

Die Revisionsstelle hat sich in ihrer Sitzung am 9. November 2017 in Frankfurt am Main ausführlich mit der vorgesehenen Finanzierung der DFB-Akademie befasst. Sie stimmt dem Bundestagsantrag und der Finanzierung der DFB-Akademie unter folgenden Voraussetzungen zu:

1. Es ist zwingend sicherzustellen, dass das maximale Kostenvolumen von 150 Mio. Euro eingehalten wird. Wir empfehlen hierzu den Abschluss geeigneter Verträge mit einem Generalunternehmer bzw. mit einem erfahrenen Projektsteuerer.
2. Zusätzliche zweckgebundene Sponsoringeinnahmen, welche für die DFB-Akademie generiert werden können, sollen nicht für mögliche Kostensteigerungen oder Mehrausgaben verwendet werden.
3. Die nachhaltige Kapitaldienstfähigkeit ist sicherzustellen.
4. Durch das DFB-Präsidium ist die Möglichkeit der Einbindung subventionierter Förderdarlehensmittel (z. B. Energieeffizienz-, Umwelt-, Innovations-, regionale Förderprogramme) und von Zuschussprogrammen zu prüfen.

Informationen zur Bauplanung und Kostenplanung finden sich in den Anlagen:

Anlage 1: Bauplanung

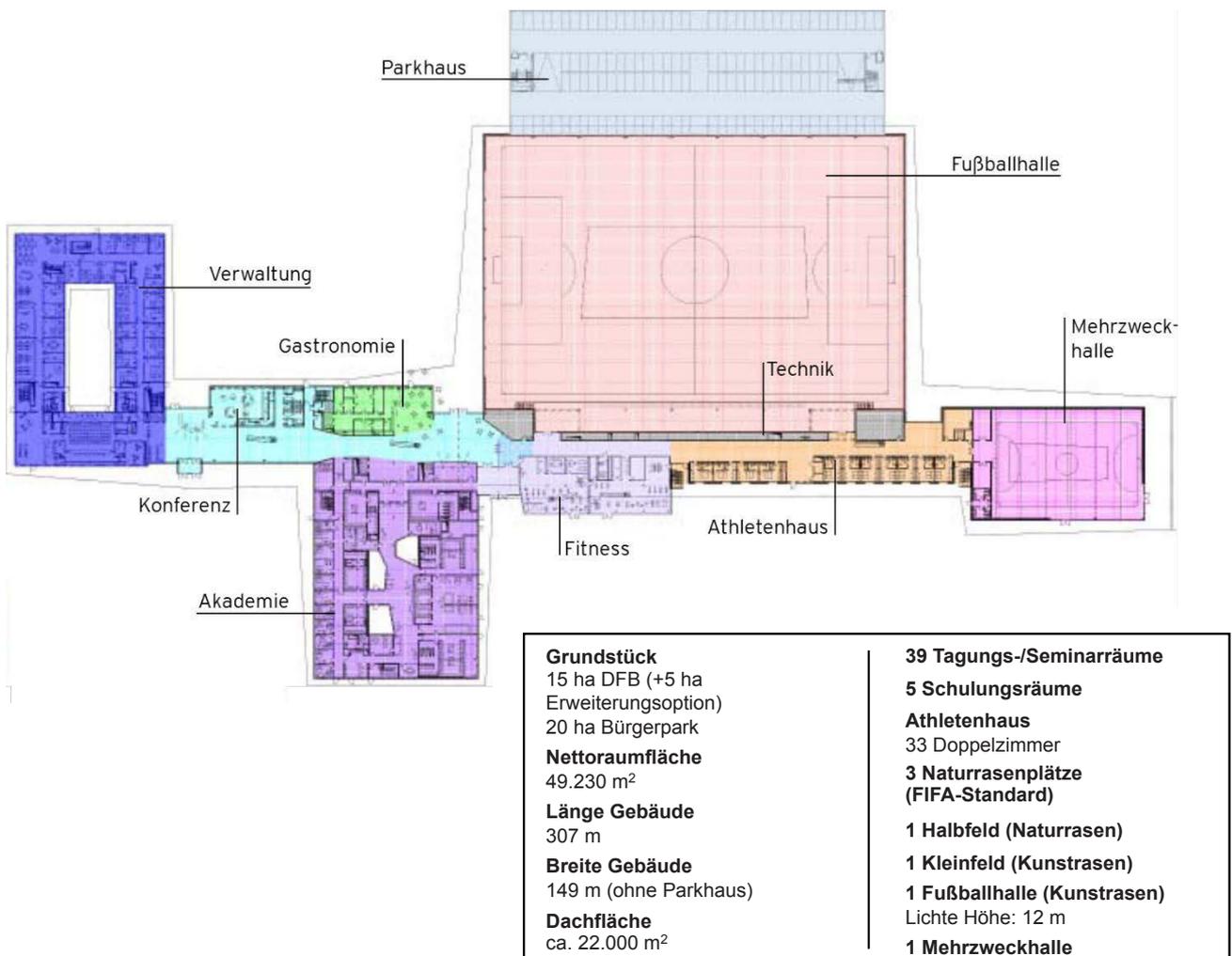
Anlage 2: Kostenplanung

Anlage 1: Bauplanung

Neuer DFB und seine Akademie: alles unter einem Dach

Für den Neubau des DFB wurde eigens ein Bebauungsplan aufgestellt. Die dort beschriebenen Vorgaben legen das Baufeld inkl. möglicher Erweiterungen fest, sorgen aber auch dafür, dass der Neubau mit den Sportanlagen einen grünen Rahmen erhält. Dies ist nicht nur in städtebaulicher Sicht wertvoll, sondern soll auch den Sport vor äußeren Einflüssen schützen und zu einer konzentrierten Atmosphäre des Hauses führen.

Die Einrichtungen des neuen DFB und seiner Akademie befinden sich nach dem Leitmotiv der Architektur - „Alles unter einem Dach“ - unter einem alles überspannenden Dachkörper, verbunden durch einen Sportboulevard, der in Nord-Südrichtung alle Gebäudeteile erschließt. Er gliedert sich in zwei unterschiedliche Abschnitte; im Norden befindet sich der Sportbereich mit Funktionen wie Akademie, Athletenhaus, Fitness, Seminarräumen, multifunktionaler Sporthalle und Fußballhalle; im Süden befinden sich Eingangshalle, Fanshop, Konferenzräume und Verwaltung sowie im Erdgeschoss die Räume der Kommunikation.



Es liegt eine abgeschlossene Entwurfsplanung vor, die Abstimmungen mit den Behörden sind, soweit es bei diesem Planungsstand möglich ist, erfolgt.

Anlage 2: Kostenplanung

Der DFB geht derzeit von einem gesamten Kostenvolumen in Höhe von maximal 150.000.000 € aus (heutiger Planungsstand einschließlich Festpreisvereinbarung mit einem Generalunternehmer sowie Risiken). Die Aufteilung auf die einzelnen Kostengruppen ist in der nachfolgenden Übersicht dargestellt.

Grundstück	7.400.000 €
Herrichten	1.997.054 €
Baukonstruktion	66.596.029 €
Technische Anlagen	27.762.231 €
Außenanlagen	7.912.835 €
Sportanlagen	5.185.880 €
Ausstattung	1.937.142 €
Umsatzsteuer	21.164.322 €
davon abziehbar	16.773.075 €
Zwischensumme	123.182.418 €
Preisgleitung	7.901.840 €
Ausschreibung (Nachtragsrisiko)	2.950.051 €
Verhandlungsrisiko	1.175.631 €
Generalunternehmer (Festpreisvereinbarung)	8.895.525 €
sonstige Risiken	4.774.698 €
Umsatzsteuer	4.882.571 €
davon abziehbar	3.868.903 €
Gesamtbetrag	149.893.831 €

Der Bau soll dabei durch einen externen Partner (Generalunternehmer) erfolgen, der dem DFB eine Festpreisgarantie und einen festen Übernahmezeitpunkt vertraglich zusagt. Dessen Kosten sind in dem obigen Budget bereits enthalten. Für unvorhergesehene Nachträge ist zudem eine Risikovorsorge „Nachtragsmanagement“ im Budget vorgesehen.

Die Schnittstelle zum DFB sowie die laufende Begleitung der Bauausführung einschließlich des Baucontrollings werden durch eine externe Projektsteuerungsgesellschaft abgebildet, deren Kosten ebenfalls in dem obigen Baubudget enthalten sind.

Für die gemeinnützigkeitsrechtlich saubere Darstellung der Finanzierung ist es unerlässlich, den einzelnen Sphären des Vereins die geplanten Flächen zuzuordnen. Der folgenden Tabelle können die Flächenzuordnungen der Bereiche 1 bis 3 entnommen werden. Dabei werden die allgemeinen Flächen (grau) den Flächen der einzelnen Sphären prozentual zugeordnet. Die Allgemeinflächen sowie der Bereich 4 Service + Parkhaus + Technik werden nach dem Verhältnis der Flächen 1 - 3 aufgeteilt und mit diesen Anteilen den steuerlichen Sphären zugeordnet.

Zusammenfassung DFB-Akademie Flächenplan							
		allg. Flächen	ideeller B.	Verm.Verw.	Zweckbetrieb	wiG	Summe
1	Allgemeine Bereiche	9.032	0	3.639	0	0	12.670
2	Akademie						
	(DFB Akademie 1 - Admin)	0	603	0	268	1.338	2.208
	(DFB Akademie 2)	0	0	0	237	978	1.215
	(DFB Akademie 3 - Theorie)	0	184	643	181	1.371	2.379
	(DFB Akademie 4 - Praxis)	0	1.232	0	5.514	7.133	13.879
							0
							0
3	Zentralverwaltung						
	(Zentralverwaltung 1)	2.124	450	0	0	745	3.319
	(Zentralverwaltung 2)	1.039	408	375	0	1.075	2.898
	(Zentralverwaltung 3)	337	929	0	0	541	1.808
4	Services + Parkhaus + Technik	16.497	0	0	0	0	16.497
		29.029	3.807	4.657	6.199	13.181	56.873
		51%	7%	8%	11%	23%	100%
		-29.029	3.969	4.855	6.463	13.742	
	Prozentuale Verteilung		7.777	9.511	12.662	26.922	56.873
			14%	17%	22%	47%	100%
	Sportanlagen						
	(DFB Akademie 5)	0	4.214	0	12.351	26.267	42.832
		0%	10%	0%	29%	61%	100%

Die Flächenaufteilung beeinflusst zwei wichtige Faktoren, die eine gegenläufige Wirkung entfalten. Flächen/Kosten, die dem ideellen Bereich zugeordnet sind, müssen nicht fremd-finanziert werden, da die zur Verfügung stehenden Rücklagen für gemeinnützige Zwecke verwendet werden können. Allerdings belasten solche Flächen die Kostenseite des Projekts dadurch, dass die gezahlte Vorsteuer nicht abzugsfähig ist. Flächen/Kosten, die dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, der Vermögensverwaltung oder dem Zweckbetrieb zugeordnet sind, können demgegenüber nicht durch Verwendung der freien Rücklage finanziert werden und erhöhen bzw. begründen einen Kreditbedarf. Allerdings wirken sie sich positiv auf der Kostenseite aus, da die hierauf gezahlte Vorsteuer abzugsfähig ist.

Die Flächen sind in einer sehr ausführlichen Einzelbetrachtung durch die Steuerberater gemäß ihrer Verwendung zugeordnet worden. Dort, wo es noch Entscheidungsmöglichkeiten gibt (z.B. zur Frage der Selbst- oder Fremdbewirtschaftung der Gastronomie), wurde vorläufig zum Zwecke der Ermittlung des Maximalbetrages die Variante angenommen, die bei isolierter, auf den Bau bezogener Sichtweise zu einer höheren Kostenbelastung des DFB führte.

Für die Darstellung der Finanzierung des Volumens ist darauf hinzuweisen, dass der DFB hiervon bereits einen Betrag in Höhe von 5.438.000 € investiert und bilanziell erfasst hat (Punkt 5. der folgenden Abbildung). Es handelt sich dabei im Wesentlichen um die Grunderwerbsteuer, eine erste Pachtzahlung und Kosten der mit der Planung des Baus beauftragten Büros (Kadawittfeld, Brendel-Ingenieure, R & P Ruffert).

Die farbliche Unterteilung der nachfolgenden Übersicht soll zudem die Ermittlung des tatsächlichen Kreditbedarfes leicht nachvollziehbar gestalten. Die Kosten für den vom ideellen Bereich des DFB zukünftig genutzten Teil (gelb) können komplett aus vorhandenen Rücklagen nach § 62 Abs. 1 AO bestritten werden. Für die anderen drei Sphären Vermögensverwaltung, Zweckbetrieb und wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb können nur insoweit Rücklagen in Anspruch genommen werden, wie sie für diese Bereiche in der Reinvestitionsrücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 2 AO in der Vergangenheit gebildet wurden. Hinzu kommt die Möglichkeit der Bildung einer Rücklage für den Bereich des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes aus maximal 80% des Jahresüberschusses dieser Sphäre (Punkt 4.). Das DFB-Präsidium hat im Rahmen seiner Beschlüsse zur Feststellung der jeweiligen Jahresabschlüsse

von dieser Option Gebrauch gemacht. Die damit bereits angesammelten Mittel in Höhe von 13.700.000 € müssen damit nicht fremdfinanziert werden.

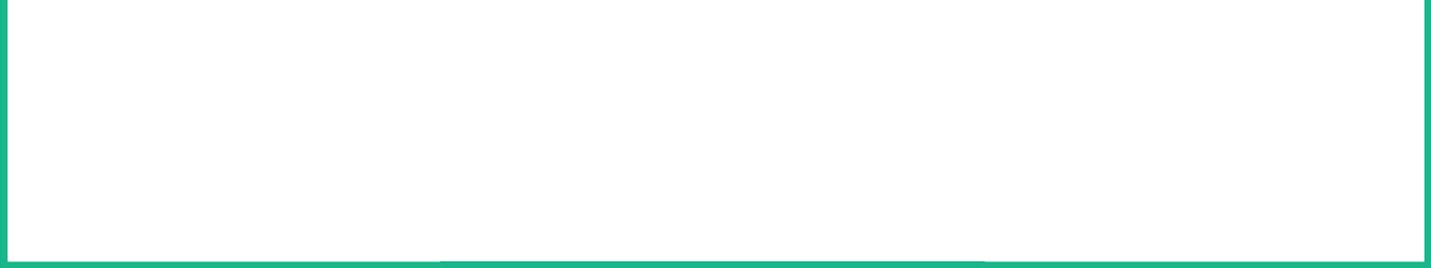
Die für die einzelnen Sphären ermittelten Kreditbedarfe ergeben sich aus der folgenden Abbildung:

Finanzierung "Der neue DFB und seine Akademie"					
	Investitionsvolumen Gesamt				
	Ideeller Bereich	Vermögensverw.	Zweckbetrieb	wirtschaftl. GB	Summe
Zu finanzierende Kosten	28.295.000,00 €	26.322.000,00 €	26.492.000,00 €	68.785.000,00 €	149.894.000,00 €
1. Reinvestitionsrücklage § 62 Abs. 1 Nr. 2 AO		3.840.000,00 €	0,00 €	14.431.000,00 €	18.271.000,00 €
a) Reinvestitionsrücklage 2017 (geschätzt)		100.000,00 €	0,00 €	1.000.000,00 €	1.100.000,00 €
b) Reinvestitionsrücklage 2018 (geschätzt)		100.000,00 €	0,00 €	1.000.000,00 €	1.100.000,00 €
2. Freie Rücklage § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO					
> Errichtung neuer w iG (geschätzt)				0,00 €	0,00 €
3. Zweckgebundene Rücklage § 62 Abs.1 Nr.1 AO					
a) Geplante Gebäudeerweiterung OFS	1.300.000,00 €				1.300.000,00 €
b) Zuschüsse FIFAUEFA			7.500.000,00 €		7.500.000,00 €
4. Rücklagen wirtschaftl. GB					
a) Rücklage aus Überschüssen wGB 2014 max. 80% vom JÜ				5.000.000,00 €	5.000.000,00 €
b) Rücklage aus Überschüssen wGB 2015 max. 80% vom JÜ				3.000.000,00 €	3.000.000,00 €
c) Rücklage aus Überschüssen wGB 2016 max. 80% vom JÜ				5.700.000,00 €	5.700.000,00 €
5. bereits verwendetes Kapital für Bauvorhaben				5.438.000,00 €	5.438.000,00 €
Finanzierungsbedarf nach Verwendung RL	26.995.000,00 €	22.282.000,00 €	18.992.000,00 €	33.216.000,00 €	101.485.000,00 €
Finanzierbar aus RL § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO	26.995.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	26.995.000,00 €
Kreditbedarf	0,00 €	22.282.000,00 €	18.992.000,00 €	33.216.000,00 €	74.490.000,00 €

Der DFB befindet sich derzeit in Sondierungsgesprächen mit Bankpartnern, um eine solide Kreditfinanzierung sicherzustellen. Die Tilgungsraten sollen dabei möglichst gering gehalten werden (z.B. 2% p.a.), um die finanzielle Beweglichkeit des Verbandes nicht einzuschränken. Parallel dazu wird die Möglichkeit einer Sondertilgung von mindestens 10% angestrebt. Aktuell liegen noch keine Preiskonditionen vor. Die ersten Sondierungen zeigen aber, dass eine Finanzierung in der gewünschten Struktur umsetzbar sein wird, ungeachtet der Tatsache, dass durch die Erbpacht des Grundstücks eine Belastung zur Gewährung von Sicherheiten nicht uneingeschränkt möglich ist.

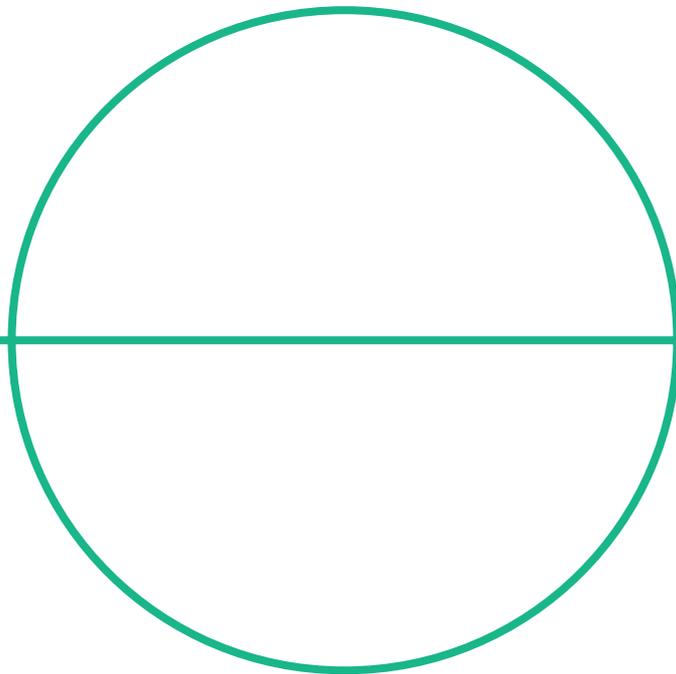
Die Finanzierung wird selbstverständlich im Rahmen einer betriebswirtschaftlichen Gesamtbetrachtung („Business Case“) aufgestellt, d.h. auch unter Einbeziehung der den DFB derzeit treffenden und zukünftig ggf. noch treffenden außergewöhnlichen Belastungen.

Hinsichtlich der nach Fertigstellung zu erwartenden Betriebskosten wurde im Rahmen der betriebswirtschaftlichen Gesamtbetrachtung zusammen mit einem externen Partner eine Betriebskostenindikation erstellt. Diese endet mit Betriebskosten in Höhe von 1.613.423 Euro p.a. Hinzu kommen ca. 800.000 Euro p.a. für technische Gewährleistung und Instandhaltung. Berücksichtigt sind die Eigenproduktion von Strom und Nutzung der vorhandenen Brunnen. Weiterhin enthalten sind Kosten für das im Facility-Management erforderliche Personal. Die Gesamtkosten für den laufenden Betrieb beziffern sich nach heutiger Berechnung auf einen Betrag um 2,4 Mio. Euro. Zum Vergleich: Die aktuellen Betriebskosten für die Otto-Fleck-Schneise belaufen sich auf 1,15 Mio. Euro p.a. inklusive Instandsetzungskosten.



ANTRÄGE ZU **TAGESORDNUNGSPUNKT 4**

Struktur der 4. Spielklassenebene (Regionalliga) und der 3. Liga mit dem primären Ziel einer Änderung der Auf- und Abstiegsregelung zwischen der 3. Liga und den Regionalligen und den dazu notwendigen Änderungen der DFB-Ordnungen sowie der DFB-Satzung, soweit erforderlich



Betr.: Auf- und Abstieg zwischen 3. Liga und Regionalliga §§ 55a, 55b DFB-Spielordnung

Antragsteller: Bayerischer Fußball-Verband, Bremer Fußball-Verband, Hamburger Fußball-Verband, Norddeutscher Fußball-Verband, Niedersächsischer Fußballverband, Schleswig-Holsteinischer Fußballverband

Antrag:

I. Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 55a DFB-Spielordnung wie folgt zu ändern:

§ 55a

Abstieg aus der 3. Liga

1. Am Ende der Spielrunde steigen aus der 3. Liga die ~~drei~~ **vier** Vereine mit der geringsten Punktezahl und Platzierung in der Tabelle in die 4. Spielklassenebene (regionale Liga des jeweiligen Landes- bzw. Regionalverbandes) gemäß ihrer Verbandszugehörigkeit ab.
2. Steigen weniger als ~~drei~~ **vier** Vereine der 4. Spielklassenebene in die 3. Liga auf, so vermindert sich die Zahl der absteigenden Vereine entsprechend.
3. Wird einem der 3. Liga zuzuordnenden Verein eine für die kommende Spielzeit bereits erteilte Zulassung vor dem ersten Spieltag entzogen oder eine beantragte Zulassung nicht erteilt, obwohl er nicht abgestiegen ist, oder gibt er sie zurück, so gilt er vorbehaltlich der dort gültigen Zulassungsvoraussetzungen als Absteiger in die 4. Spielklassenebene und rückt somit an den Schluss der Tabelle der 3. Liga der vorausgegangenen Spielzeit.

Die Anzahl der aus sportlichen Gründen abgestiegenen Vereine der vorangegangenen Spielzeit vermindert sich entsprechend.

4. Ist einem Verein die Zulassung zum Spielbetrieb der 3. Liga während des laufenden Spieljahres entzogen worden, so scheidet er erst am Ende des Spieljahres aus der 3. Liga aus. Scheidet ein Verein während des laufenden Spieljahres aus der Meisterschaftsrunde aus, so sind seine bisher ausgetragenen Spiele
 - 4.1 nicht zu werten, wenn das Ausscheiden vor den letzten fünf Meisterschaftsspielen dieser Mannschaft im Spieljahr erfolgt;
 - 4.2 entsprechend ihrem Ausgang zu werten, wenn das Ausscheiden im Zeitraum der letzten fünf Meisterschaftsspiele erfolgt. Nicht ausgetragene Spiele werden in diesem Fall mit drei Punkten und 2:0-Toren für den Gegner gewertet.
5. Übersteigt die Anzahl der gemäß Nrn. 3. oder 4. ausscheidenden Vereine die Höchstzahl ~~drei~~ **vier** (Nr. 1.), erfolgt die Aufstockung auf die Sollstärke der 3. Liga im darauf folgenden Spieljahr durch Verminderung

des Abstiegs um die Zahl der im Vorjahr durch Zulassungsentzug oder Zulassungsverweigerung zusätzlich abgestiegenen Vereine.

6. Die Bestimmungen gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

II. Der DFB-Bundestag möge den DFB-Vorstand beauftragen, den Aufstieg zur 3. Liga mit Wirkung zum 1.7.2018 in § 55b SpO und ggf. weiteren damit in Zusammenhang stehenden Ordnungen unter Beachtung der nachfolgenden Vorgaben neu zu regeln:

1. Für den Aufstieg in die 3. Liga können sich in jedem Spieljahr insgesamt bis zu **vier** Vereine der 4. Spielklassenebene sportlich qualifizieren und aufsteigen.
2. Die fünf Regionalligen der 4. Spielklassenebene bleiben in ihrer derzeitigen Struktur unverändert erhalten.
3. Der Meister der regionalen Liga des Regionalverbandes West sowie der Meister der aus dem Regionalverband Südwest gemeinsam mit den Landesverbänden Baden, Südbaden, Hessen und Württemberg gebildeten regionalen Liga „Südwest“ erhalten ein direktes Aufstiegsrecht.
4. Aus dem Bereich der drei regionalen Ligen der Regionalverbände Nord und Nordost sowie des Bayerischen Fußball-Verbandes werden zwei weitere Aufsteiger ermittelt. Der diesbezügliche Aufstiegsmodus wird festgelegt, nachdem zuvor die Meinung der derzeit im Gebiet der Regionalligen Bayern, Nord und Nordost spielenden Vereine der vierten Spielklassenebene und der 3. Liga eingeholt worden ist.

Begründung:

Das bisherige Aufstiegsmodell von der Regionalliga zur 3. Liga mit jährlich drei Relegationsbegegnungen ist unbefriedigend und muss verbessert werden, indem die Aufstiegschancen für die Meister der Regionalligen erhöht werden.

Die Anzahl der Aufsteiger in die 3. Liga und die Anzahl der Absteiger aus der 3. Liga ist daher von drei auf vier zu erhöhen.

Die Antragsteller erkennen an, dass im Bereich der derzeitigen Regionalligen West und Südwest rund 50 Prozent aller deutschen Herrenmannschaften am Spielbetrieb in Deutschland teilnehmen. Demgemäß sind diesem Bereich 50 Prozent der Aufsteiger in die 3. Liga zuzuweisen, was zu einem Direktaufstiegsrecht der Meister in den Regionalligen West und Südwest führt.

Dies führt zu einer ungleichen Behandlung der Vereine aus den Regionalligen West und Südwest einerseits und den Vereinen aus den Regionalligen Bayern, Nord und Nordost andererseits. Jedoch kann nur gleiches gleich behandelt werden. Ungleiche Verhältnisse sind hingegen differenziert zu behandeln. Im Bereich der Regionalligen West und Südwest finden sich die überwiegend großstädtischen Siedlungsgebiete Deutschlands. Die Regionalligen Nord, Nordost und Bayern umfassen hingegen weit ländlicher geprägte und flächenmäßig erheblich größere Regionen.

Aus Sicht der Antragsteller und der von ihnen vertretenen Vereine ist in den Regionalligen Bayern, Nord und Nordost, die bezogen auf die Anzahl der Mannschaften ebenso wie die Regionalligen West und Südwest 50 Prozent Deutschlands ausmachen, flächenmäßig aber ein weit über 50 Prozent hinausgehendes Gebiet umfassen, aus Gründen der Flächengrößen, der Wirtschaftlichkeit und der regionalen Identität die regionale Struktur zu erhalten und eine Aufteilung der Vereine der Regionalligen Nord, Nordost und Bayern auf zwei Ligen abzulehnen. Die Antragsteller sind daher der Auffassung, dass dem Erhalt der Ligastruktur der Vorrang vor dem Prinzip „Der Meister muss aufsteigen“ einzuräumen ist und eine wie auch immer ausgestaltete Relegation oder Aufstiegsrunde zur Ermittlung von zwei Aufsteigern aus drei Meistern in Kauf genommen werden muss.

Die diesbezüglich notwendigen weiteren Festlegungen sind vom DFB-Vorstand zu treffen, nachdem die verschiedenen in Betracht kommenden Aufstiegs- und Relegationsmodelle zuvor von den derzeit im Gebiet der Regionalligen Bayern, Nord und Nordost spielenden Vereine der 4. Spielklassenebene und der 3. Liga erörtert worden sind.

- Betr.:** Auf- und Abstieg zwischen 3. Liga und Regionalliga
§§ 55a, 55b DFB-Spielordnung
- Antragsteller:** Südwestdeutscher Fußballverband, Fußball-Regional-Verband Südwest
- Antrag:** I. Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 55a DFB-Spielordnung wie folgt zu ändern:

§ 55a

Abstieg aus der 3. Liga

1. Am Ende der Spielrunde steigen aus der 3. Liga die ~~drei~~ **vier** Vereine mit der geringsten Punktezahl und Platzierung in der Tabelle in die 4. Spielklassenebene (regionale Liga des jeweiligen Landes- bzw. Regionalverbandes) gemäß ihrer Verbandszugehörigkeit ab.
2. Steigen weniger als ~~drei~~ **vier** Vereine der 4. Spielklassenebene in die 3. Liga auf, so vermindert sich die Zahl der absteigenden Vereine entsprechend.
3. Wird einem der 3. Liga zuzuordnenden Verein eine für die kommende Spielzeit bereits erteilte Zulassung vor dem ersten Spieltag entzogen oder eine beantragte Zulassung nicht erteilt, obwohl er nicht abgestiegen ist, oder gibt er sie zurück, so gilt er vorbehaltlich der dort gültigen Zulassungsvoraussetzungen als Absteiger in die 4. Spielklassenebene und rückt somit an den Schluss der Tabelle der 3. Liga der vorausgegangenen Spielzeit. Die Anzahl der aus sportlichen Gründen abgestiegenen Vereine der vorangegangenen Spielzeit vermindert sich entsprechend.
4. Ist einem Verein die Zulassung zum Spielbetrieb der 3. Liga während des laufenden Spieljahres entzogen worden, so scheidet er erst am Ende des Spieljahres aus der 3. Liga aus. Scheidet ein Verein während des laufenden Spieljahres aus der Meisterschaftsrunde aus, so sind seine bisher ausgetragenen Spiele
 - 4.1 nicht zu werten, wenn das Ausscheiden vor den letzten fünf Meisterschaftsspielen dieser Mannschaft im Spieljahr erfolgt;
 - 4.2 entsprechend ihrem Ausgang zu werten, wenn das Ausscheiden im Zeitraum der letzten fünf Meisterschaftsspiele erfolgt. Nicht ausgetragene Spiele werden in diesem Fall mit drei Punkten und 2:0-Toren für den Gegner gewertet.
5. Übersteigt die Anzahl der gemäß Nrn. 3. oder 4. ausscheidenden Vereine die Höchstzahl ~~drei~~ **vier** (Nr. 1.), erfolgt die Aufstockung auf die Sollstärke der 3. Liga im darauf folgenden Spieljahr durch Verminderung des Abstiegs um die Zahl der im Vorjahr durch Zulassungsentzug oder Zulassungsverweigerung zusätzlich abgestiegenen Vereine.
6. Die Bestimmungen gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

II. Der DFB-Bundestag möge den DFB-Vorstand beauftragen, den Aufstieg zur 3. Liga mit Wirkung zum 1.7.2018 in § 55b SpO und ggf. weiteren damit in Zusammenhang stehenden Ordnungen unter Beachtung der nachfolgenden Vorgaben neu zu regeln:

1. Für den Aufstieg in die 3. Liga können sich in jedem Spieljahr insgesamt bis zu **vier** Vereine der 4. Spielklassenebene sportlich qualifizieren und aufsteigen.
2. Die fünf Regionalligen der 4. Spielklassenebene bleiben in ihrer derzeitigen Struktur unverändert erhalten.
3. Der Meister der regionalen Liga des Regionalverbandes West sowie der Meister der aus dem Regionalverband Südwest gemeinsam mit den Landesverbänden Baden, Südbaden, Hessen und Württemberg gebildeten regionalen Liga „Südwest“ erhalten ein direktes Aufstiegsrecht.
4. Aus dem Bereich der drei regionalen Ligen der Regionalverbände Nord und Nordost sowie des Bayerischen Fußball-Verbandes werden zwei weitere Aufsteiger ermittelt. Der diesbezügliche Aufstiegsmodus wird festgelegt, nachdem zuvor die Meinung der derzeit im Gebiet der Regionalligen Bayern, Nord und Nordost spielenden Vereine der vierten Spielklassenebene und der 3. Liga eingeholt worden ist.

Begründung: Mit dem Antrag werden folgende Ziele verfolgt: Zum einen geht es darum, eine zeitnahe und deutliche Verbesserung der Aufstiegsmöglichkeiten zur 3. Liga unter Beachtung vorhandener Größenverhältnisse im Bereich der einzelnen Regionalligen zu erreichen und damit für ambitionierte Vereine eine höhere Durchlässigkeit zum Spitzenfußball zu erzielen. Zum anderen werden die gegenwärtigen regionalen Strukturen bundesweit weiterhin gewährleistet, insbesondere für die Regionalliga Südwest, damit auch mittelgroße Vereine vertretbare Rahmenbedingungen in der vierten Spielklasse vorfinden können.

WESTDEUTSCHER
FUSSBALLVERBAND E.V.



**Änderungsanträge des Westdeutschen
Fußballverbandes auf Änderung des § 55 a
und § 55 b DFB-Spielordnung sowie der
Rahmenbedingungen für die
4. Spielklassenebene**

Anträge der ordentlichen Mitglieder gemäß § 27 DFB-Satzung

Nachstehende Änderungen sollen zur Spielzeit 2019 / 2020 in Kraft treten

Antragsteller:

Westdeutscher Fußballverband e.V.

Spielordnung

§ 55 a Abstieg aus der 3. Liga

1. Am Ende der Spielrunde steigen aus der 3. Liga die ~~drei~~ **vier** Vereine mit der geringsten Punktezahl und Platzierung in der Tabelle in die 4. Spielklassenebene (regionale Liga des jeweiligen Landes- bzw. Regionalverbandes) gemäß ihrer Verbandszugehörigkeit ab.
2. Steigen weniger als ~~drei~~ **vier** Vereine der 4. Spielklassenebene in die 3. Liga auf, so vermindert sich die Zahl der absteigenden Vereine entsprechend.

Nr. 3. - Nr. 5. unverändert

§ 55 b Aufstieg in die 3. Liga

1. Für den Aufstieg in die 3. Liga können sich in jedem Spieljahr insgesamt bis zu ~~drei~~ **vier** Vereine der 4. Spielklassenebene sportlich qualifizieren und aufsteigen.
- ~~2. Teilnahmeberechtigt an den Aufstiegsspielen sind die Meister der fünf regionalen Ligen sowie der Zweitplatzierte der regionalen Liga „Südwest“. Zweite Mannschaften von Lizenzvereinen sind mit Amateurmansschaften gleich zu behandeln.
Die Aufsteiger in die 3. Liga werden in einer Aufstiegsrunde (§ 4 Buchstabe h) der DFB-Satzung) ermittelt. Diese Spiele sind Bundesspiele und Entscheidungsspiele im Sinne von § 11 Nr. 4. der DFB-Spielordnung. Allgemeine Einsatzbeschränkungen für Entscheidungsspiele (insbesondere § 11 Nr. 4. der DFB-Spielordnung) sind zu beachten.
Die Aufstiegsrunde wird in drei Spielpaarungen mit Hin- und Rückspiel entsprechend § 46 Nr. 3. der DFB-Spielordnung ausgetragen. Die Spiele werden vom DFB-Spielausschuss ausgelost. Die Paarungen werden aus einem Behälter ausgelost, der alle sechs qualifizierten Mannschaften enthält. Die zuerst gezogene Mannschaft hat im Hinspiel Heimrecht. Der Erstplatzierte der regionalen Liga „Südwest“ darf nicht gegen den Zweitplatzierten dieser Liga spielen. Werden diese Mannschaften gegeneinander gelost, wird die zuletzt gezogene Mannschaft an die zweite Stelle der nächsten auszulosenden Begegnung gesetzt. Werden die beiden Teilnehmer aus der regionalen Liga „Südwest“ als dritte und letzte Begegnung gegeneinander gelost, so wird die zuletzt gezogene Mannschaft mit der zweitgenannten Mannschaft der zuvor ausgelosten Partie getauscht.~~
- ~~3. Die für die Aufstiegsspiele zur 3. Liga sportlich qualifizierten Vereine müssen zwingend die für die 3. Liga festgelegten wirtschaftlichen und technisch-organisatorischen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.~~

~~Liegt eine verbandsinterne endgültige Entscheidung vor, aus der sich die Nichterfüllung einer Zulassungsvoraussetzung ergibt oder bewirbt sich ein für die Aufstiegsspiele qualifizierter Verein nicht für die 3. Liga der folgenden Spielzeit, rückt die nächstplatzierte Mannschaft der betreffenden regionalen Liga nach und qualifiziert sich für die Aufstiegsspiele.~~

~~Ein Zulassungsentzug oder eine Zulassungsverweigerung eines Vereins einer regionalen Liga nach Beendigung der Aufstiegsspiele oder die Rückgabe einer Zulassung vor dem ersten Spieltag berührt die Berechtigung der nach der sportlichen Abschlusstabelle für die Aufstiegsspiele qualifizierten Teilnehmer nicht. Wird einem Sieger der Aufstiegsspiele die Zulassung für die kommende Spielzeit nicht erteilt, eine für die kommende Spielzeit bereits erteilte Zulassung für die 3. Liga vor dem ersten Spieltag entzogen oder gibt er sie vor dem ersten Spieltag zurück, so gilt der in den Aufstiegsspielen unterlegene Verein als Sieger der Aufstiegsspiele und für die 3. Liga sportlich qualifiziert. Wird auch diesem die Zulassung für die 3. Liga der kommenden Spielzeit nicht erteilt, die bereits erteilte Zulassung vor dem ersten Spieltag entzogen oder gibt er sie vor dem ersten Spieltag zurück, so vermindert sich die Anzahl der aus sportlichen Gründen abgestiegenen Vereine der vorangegangenen Spielzeit der 3. Liga entsprechend.~~

- ~~4. Das Recht zur Teilnahme an den Aufstiegsspielen entfällt für den Verein, der bereits mit einer Mannschaft am Spielbetrieb der 3. Liga des kommenden Spieljahres teilnimmt. In diesem Fall rückt die nächstplatzierte Mannschaft der betreffenden regionalen Liga nach und qualifiziert sich für die Aufstiegsspiele.~~

2. Es sind sportlich qualifiziert:

die Meister der 4 Regionalligen.

3. Das Recht zum Aufstieg in die 3. Liga entfällt für den Verein,

3.1 der bereits mit einer Mannschaft am Spielbetrieb der 3. Liga des kommenden Spieljahres teilnimmt,

3.2 der sich nicht formgerecht um eine Zulassung bewirbt oder auf sein Aufstiegsrecht verzichtet,

3.3 dessen fehlende wirtschaftliche oder technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit nach den Bestimmungen des DFB-Statuts für die 3. Liga festgestellt wurde.

4. Trifft einer der in Nr. 3. genannten Fälle auf den Meister einer Regionalliga-Staffel zu, so ist an seiner Stelle der nächste aufstiegsberechtigte Verein der betreffenden Regionalligastaffel sportlich qualifiziert.

5. Die Regelungen der Nrn. 1. bis 4. gelten für Tochtergesellschaften entsprechend. Muttervereine und Tochtergesellschaften werden im Sinne dieser Bestimmungen als Einheit behandelt.

Rahmenbedingungen für die 4. Spielklassenebene

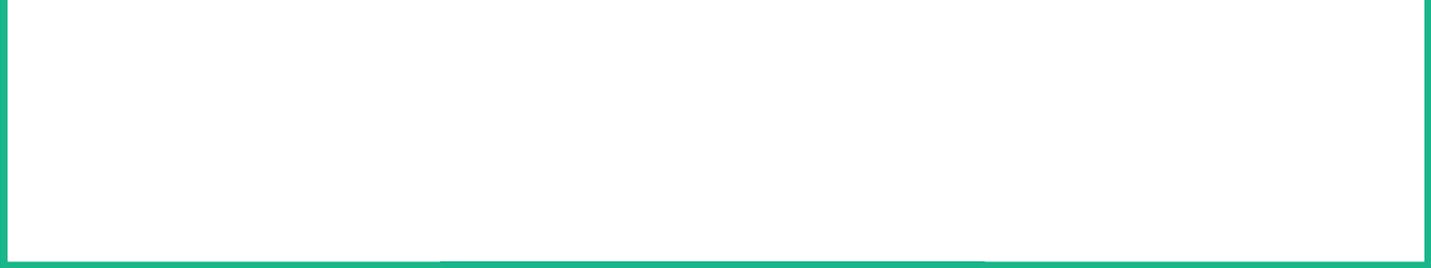
I. Spielklassenstruktur

Ab der Spielzeit 2012/13 entfällt durch Beschluss des DFB-Bundestages vom 22. Oktober 2010 die dreigeteilte Regionalliga als bisherige 4. Spielklassenebene und deren Betrieb als Aufgabe des DFB. ~~Der DFB bleibt zuständig als Träger der Aufstiegs Spiele zur 3. Liga.~~ Die Spiele der 4. Spielklassenebene sind im Übrigen zukünftig keine Bundesspiele mehr. Als Unterbau zur 3. Liga bestehen in Trägerschaft der Regional- und Landesverbände als 4. Spielklassenebene ~~fünf~~ **vier** regionale Ligen.

Ziffern II. bis VII. unverändert

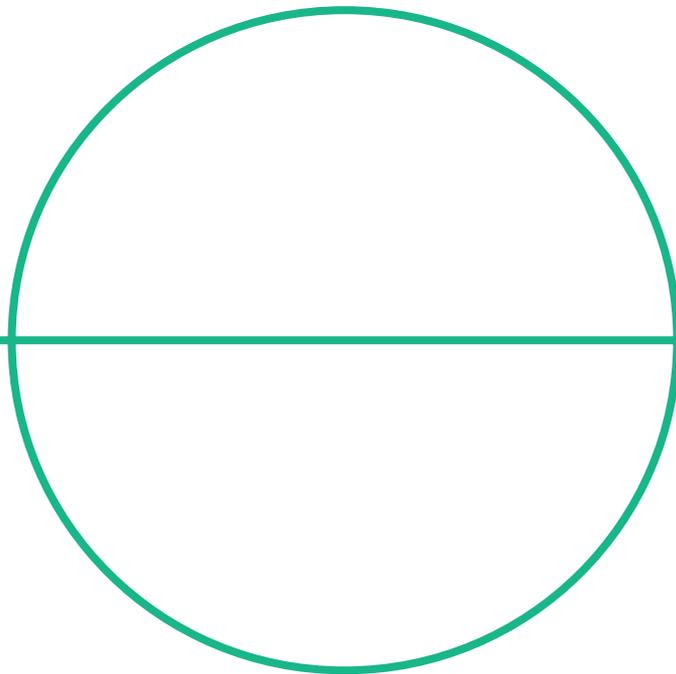
Begründung:

Aufgrund der bisherigen Aufstiegsregelung zur 3. Liga steigen die Meister der Regionalligen nicht automatisch in die 3. Liga auf. Durch die Reduzierung der Anzahl der Regionalligen auf 4 bei gleichzeitiger Erhöhung der Absteiger aus der 3. Liga auf 4 Mannschaften steigen die Meister der Regionalligen jeweils automatisch auf. Durch diese Aufstiegsregelung hat auch ein Absteiger aus der 3. Liga in der folgenden Spielzeit die Möglichkeit des direkten Wiederaufstiegs.



ANTRAG ZU **TAGESORDNUNGSPUNKT 5**

Wirtschaftliche und finanzielle Beziehungen zwischen dem DFB und der DFL Deutsche Fußball Liga: Bestätigung der vertraglichen Regelungen (Grundlagenvertrag) unter Einschluss der Zusatzvereinbarungen zwischen DFB und DFL



Betreff: Wirtschaftliche und finanzielle Beziehungen zwischen dem DFB und der DFL Deutsche Fußball Liga: Bestätigung der vertraglichen Regelungen (Grundlagenvertrag) unter Einschluss der Zusatzvereinbarungen zwischen DFB und DFL.

Antragsteller: DFB-Präsidium

Antrag: Der DFB-Bundestag bestätigt die vertraglichen Regelungen (Grundlagenvertrag) unter Einschluss der Zusatzvereinbarungen zwischen DFB und DFL Deutsche Fußball Liga vom 14.10.2016 und den diesbezüglichen Beschluss des DFB-Bundestages vom 04.11.2016.

Begründung: Gemäß § 24 Nr. 2. Buchst. e) DFB-Satzung unterliegt der Beschlussfassung durch den DFB-Bundestag u.a. die Bestätigung des Vertrags über die wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zwischen dem DFB und der DFL Deutsche Fußball Liga gemäß § 18 DFB-Satzung. Gemäß § 18 Abs. 3, Satz 1 DFB-Satzung werden über die wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zwischen dem DFB und der DFL Deutsche Fußball Liga Regelungen getroffen. Der DFB-Bundestag wird um erneute bestätigende Beschlussfassung des vom DFB-Präsidium gemäß § 18 Abs. 3, Satz 2 DFB-Satzung beschlossenen Grundlagenvertrages samt sämtlicher Zusatzvereinbarungen (s. Anlage) gebeten.

Anlage:

Vertragliche Regelungen über die wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zwischen dem DFB und der DFL Deutsche Fußball Liga unter Einschluss der Zusatzvereinbarungen zwischen DFB und DFL

Grundlagenvertrag

Präambel

Zweck und Aufgabe des DFB ist es u.a., die Bundesliga und die 2. Bundesliga als seine Vereinseinrichtungen zu organisieren (§ 4 g DFB-Satzung). Im Wege der Strukturreform sind die lizenzierten Vereine und Kapitalgesellschaften der Bundesliga und 2. Bundesliga, die bis zum 28. April 2001 als außerordentliche Mitglieder des Deutschen Fußball-Bundes diesem unmittelbar angehörten, mit Wirkung ab der Spielzeit 2001/02 ausgeschieden. Sie haben einen eigenen Verband, den Ligaverband (Die Liga – Fußballverband e.V.) gegründet, der Mitglied des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) ist und heute den Namen „DFL Deutsche Fußball Liga e.V. (DFL e.V.)“ führt. Die besonderen Rechte und Pflichten des DFL e.V. und seiner Mitglieder sind in §§ 16, 16 a, b und c DFB-Satzung geregelt. Insbesondere ist der DFL e.V. berechtigt, die vom DFB zur Nutzung überlassenen Vereinseinrichtungen zu betreiben und die sich daraus ergebenden Vermarktungsrechte eigenverantwortlich und exklusiv wahrzunehmen bzw. zu verwerten.

Dies vorausgeschickt, begreift sich dieser Vertrag als Vereinbarung zur Ausgestaltung des Verhältnisses der Parteien, wie es in den jeweiligen Satzungen niedergelegt ist. Für diesen Vertrag und etwaige Folgeverträge gilt mit seinem gesamten Regelungsbereich das Schlichtungsverfahren gemäß § 16 d der Satzung.

Der Vertrag gliedert sich in vier Abschnitte:

- I. Mitwirkungsrechte und Befugnisse (ergänzend zu § 16 a der Satzung)
- II. Nutzungsentgelte und Nationalmannschaft
- III. Pflichten und Verantwortung des DFL e.V.
- IV. Vertragsanpassung und Kündigung

I. Abschnitt

Mitwirkungsrechte und Befugnisse des DFL e.V. (ergänzend zu § 16 a der Satzung)

In Ergänzung zu den in der Satzung des DFB bereits getroffenen Grundentscheidungen werden dem DFL e.V. die nachfolgenden Befugnisse eingeräumt bzw. konkretisiert:

§ 1

Internationale Gremien des Fußballs

Der DFL e.V. hat ein Vorschlagsrecht für die Vertretung des DFB in den Ausschüssen und Kommissionen und anderen Gremien der UEFA und der FIFA. Der DFB informiert den DFL e.V. umgehend und rechtzeitig über anstehende Besetzungen. Der DFB ist an die entsprechenden Vorschläge gebunden, wenn ausschließlich oder überwiegend Belange des Lizenzfußballs berührt sind. Der DFB wird in den Gremien der UEFA und FIFA auch durch eigene Vertreter sowie gegenüber politischen Institutionen nur mit dem DFL e.V. abgestimmte Positionen vertreten, sofern überwiegend Belange oder Interessen des Lizenzfußballs berührt sind.

§ 1a
Delegation in soziale Einrichtungen des DFB

Der DFL e.V. kann je ein Mitglied in Organe rechtsfähiger Stiftungen des DFB, die soziale Aufgaben wahrnehmen, entsenden, soweit dem DFB selbst mindestens zwei Entsenderechte zustehen.

§ 2
Anti-Dopingkommission

Es wird vereinbart, dass der DFL e.V. mit mindestens einem Mitglied in der Anti-Dopingkommission vertreten ist.

§ 3
Wettbewerbe des DFL e.V.

Für Wettbewerbe des DFL e.V., die über die Nutzung der Rechte nach §16 a Abs. 1 Nr. 1 DFB-Satzung hinausgehen (zum Beispiel Ligapokal) gelten die vom DFB für diese Wettbewerbe beschlossenen Bestimmungen. Für die Verwertung dieser Wettbewerbe gilt das exklusive Vermarktungsrecht der Liga gem. §16 a Abs. 1 Nr. 2 DFB-Satzung entsprechend.

II. Abschnitt

Nutzungsentgelte und Nationalmannschaften

§ 4
Nutzungsentgelte

Abs. 1:

Die in § 16 a Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 DFB-Satzung dem DFL e.V. zur Nutzung überlassenen Rechte werden für die Dauer dieses Vertrages verpachtet. Der jährliche Pachtzins des DFL e.V. und seiner Mitglieder berechnet sich aus den dem DFL e.V. bzw. seinen Mitgliedern tatsächlich zugeflossenen Gesamteinnahmen aus der Vermarktung der zur Nutzung überlassenen Rechte. Zu den Gesamteinnahmen gehören Einnahmen aus dem Eintrittskartenverkauf sowie aus der Verwertung der Medienrechte, nämlich der Rundfunkrechte (Fernsehen und Hörfunk etc.) sowie der Rechte aller anderen Bild- und Tonträger, künftiger technischer Einrichtungen jeder Art (Online, Internet, etc.) und in jeder Programm- und Verwertungsform weltweit. Der Pachtzins aus diesen aufgeführten Einnahmen beträgt drei Prozent. Hiermit ist auch die Rechte-Einräumung zur Veranstaltung des Supercups und der Relegationsspiele abgegolten. Die näheren Einzelheiten regelt die Zusatzvereinbarung zum Grundlagenvertrag. § 3 bleibt unberührt.

Abs. 2:

Die Regelung der Nutzungsentgelte basiert u. a. auf der zentralen Vermarktung der Medienrechte. Für den Fall des Verbots der zentralen Vermarktung oder der Entscheidung des DFL e.V., dezentral vermarkten zu wollen, unterliegen die dann den Mitgliedern des DFL e.V. zufließenden Einnahmen dem vorgesehenen Pachtzins. Dies gilt auch für andere ggf. vom DFL e.V. auf seine Mitglieder

übergegangenen Rechte und Einnahmen. Ausgenommen hiervon sind die von den Mitgliedern des DFL e.V. mit Stand „01. Juli 2017“ individuell, also dezentral, vermarkteten Medienrechte.

Abs. 3:

Mit dem Nutzungsentgelt nach Abs. 1 sind alle satzungsmäßigen Verpflichtungen des DFL e.V. nach § 16 b Nrn. 4 und 10 DFB-Satzung, insbesondere für die gemeinsame Jugend- und Amateurförderung, sowie zur Wahrnehmung sozialer und gesellschaftspolitischer Aufgaben abgegolten, soweit nicht nachfolgend oder im III. Abschnitt besondere Regelungen getroffen sind. Ebenfalls abgegolten wird der derzeitige, nach der Zahl der Stimmen auf dem Bundestag bemessene Beitrag aus Mitgliedschaft nach § 18 DFB-Satzung.

Abs. 4:

Für die Inanspruchnahme des Schiedsrichterwesens, die Durchführung der Anti-Doping-Maßnahmen und die Inanspruchnahme der DFB-Sportgerichtsbarkeit bei den Spielen der Bundesliga und 2. Bundesliga sowie der Relegationsspiele und des Supercups leistet der DFL e.V. an den DFB je Spielzeit einen pauschalen Ausgabenersatz. Die näheren Einzelheiten regelt die Zusatzvereinbarung zum Grundlagenvertrag. Dieser Betrag wird dem Haushalt „Verbandsdienstleistungen (Schiedsrichterkosten, Kosten für Anti-Doping-Maßnahmen und DFB-Sportgerichtsbarkeit)“ zugeführt, aus dem die Finanzierung des Schiedsrichterwesens, der Anti-Doping-Maßnahmen und der DFB-Sportgerichtsbarkeit erfolgt. Diesem Haushalt wird der DFB außerdem die Einnahmen aus der Schiedsrichtervermarktung sowie die UEFA- und FIFA-Zuschüsse für die Finanzierung des Schiedsrichterwesens zuführen. Unter Berücksichtigung der Haushaltsverantwortung des DFB werden sich DFL e.V. und DFB über die konkreten Ausgaben einvernehmlich verständigen. Der DFB informiert den DFL e.V. zudem unverzüglich über voraussichtliche außerplanmäßige Einnahmen und Ausgaben. Ein eventueller Überschuss oder Verlust in dem Haushalt „Verbandsdienstleistungen“ wird hälftig zwischen DFB und DFL e.V. geteilt.

Abs. 5:

Die Zahlungen nach Abs. 1 und Abs. 4 werden in vier gleichen Raten, jeweils zu Quartalsende fällig. Diejenigen Inhalte von Verträgen und sonstigen Unterlagen, die zur Berechnung der Höhe des Pachtzinses (Abs. 1) erforderlich sind, werden dem DFB-Präsidenten, dem 1. Vizepräsidenten des DFB sowie dem Schatzmeister und Generalsekretär des DFB unter Beachtung bestehender Vertraulichkeitsverpflichtungen des DFL e.V. auf Wunsch vor- und offen gelegt.

§ 5

Nationalmannschaften

Abs. 1:

Der DFL e.V. erkennt die Abstellungsverpflichtung der Spieler seiner Vereine und Kapitalgesellschaften zur Bildung einer starken A-Nationalmannschaft ausdrücklich an. Die Abstellungsverpflichtung zu Pflicht- und Freundschaftsspielen und zu den notwendigen Vorbereitungslehrgängen und Vorbereitungsspielen ergibt sich aus den Vorschriften der FIFA und UEFA, insbesondere dem koordinierten internationalen Spielkalender, in der jeweils gültigen Fassung. Der DFL e.V. wird diese Verpflichtung erfüllen und sicherstellen, dass die abzustellenden Spieler die Verwertung ihrer Persönlichkeitsrechte und andere Rechte als Nationalspieler dem DFB übertragen. DFB und DFL werden hierzu Leitlinien vereinbaren. Im Rahmen dieser Marketingrichtlinien werden zusätzlich Vereinbarungen getroffen, die die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder des DFL e.V. berücksichtigen.

Abs. 2:

Abs. 1 gilt entsprechend für die Bildung der U 21 und weiterer Junioren-Nationalmannschaften.

Abs. 3:

Für die Leistungen des DFL e.V. gemäß Absatz 1 und Absatz 2 zahlt der DFB jährlich eine variable prozentuale Beteiligung zwischen 15 Prozent und 30 Prozent an seinen Einnahmen aus der Vermarktung der A-Nationalmannschaft (TV-Rechte, Sponsoren, Eintrittsgelder etc.) an den DFL e.V.. Die Höhe der prozentualen Beteiligung richtet sich nach der wirtschaftlichen Entwicklung der Einnahmen aus § 5 Abs. 3 S. 1 dieses Vertrags. Die näheren Einzelheiten regelt die Zusatzvereinbarung zum Grundlagenvertrag.

Abs. 4:

Der DFB übernimmt die Zahlung der Abstellungsentschädigung für A-Nationalspieler an die abstellenden Vereine bzw. Kapitalgesellschaften in Höhe von ca. € 600.000 jährlich und die Prämien aufgrund vom DFB abgeschlossener Versicherungsverträge für den Versicherungsschutz der A-Nationalmannschaft und der U 21-Nationalmannschaft. Bei Endturnieren von FIFA und UEFA entfällt die Verpflichtung des DFB zur Zahlung der Abstellungsentschädigung, soweit eine solche von dem veranstaltenden Verband geleistet wird.

Abs. 5:

Der DFL e.V. wird darüber hinaus bei Endturnieren der UEFA und FIFA der A-Nationalmannschaft mit 50 Prozent am wirtschaftlichen Überschuss des DFB beteiligt. Bei der Ermittlung des Überschusses werden Qualifikationsprämien der Mannschaft nicht einbezogen. Sonderzahlungen von UEFA und FIFA für die Abstellung von Spielern der Nationalmannschaft und deren Einsatz bei Endturnieren werden in die Ermittlung des Überschusses nicht einbezogen.

III. Abschnitt

Pflichten und Verantwortung des DFL e.V.

Zur Konkretisierung der satzungsgemäßen Verpflichtungen des DFL e.V. wird Folgendes vereinbart:

§ 6

Auf- und Abstieg

Abs. 1:

Zwischen der Bundesliga und 2. Bundesliga muss ein Auf- und Abstieg stattfinden. Die Zahl der Auf- und Absteiger wird eigenverantwortlich durch den DFL e.V. festgelegt.

Abs. 2:

Zwischen der 2. Bundesliga und der 3. Liga muss ein Auf- und Abstieg stattfinden. Mindestens zwei Vereine der 2. Bundesliga müssen am Ende jeder Spielzeit in die 3. Liga absteigen und mindestens zwei Vereine aus der 3. Liga in die 2. Bundesliga aufsteigen.

Zwischen dem Drittplatzierten der 3. Liga und dem Drittlezten der 2. Bundesliga finden zwei Relegationsspiele um den Abstieg aus der 2. Bundesliga bzw. den Aufstieg in die 2. Bundesliga statt (§§ 54, 55 DFB-Spielordnung).

§ 7

Pokalwettbewerb

Die Teilnahmebedingungen ergeben sich aus der Satzung sowie den Ordnungen und Durchführungsbestimmungen zur Spielordnung des DFB in ihrer jeweils gültigen Fassung. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Verwertung nach § 52 der Spielordnung des DFB. DFB-Präsidium und Präsidium des DFL e.V. werden sich einvernehmlich über Modus, Form und Vermarktung des Pokalwettbewerbs mit Wirkung ab der Spielzeit 2019/2020 verständigen; die Zuständigkeit der zur Beschlussfassung berufenen Vereinsgremien bleibt davon unberührt.

§ 8

Leistungen an den gemeinnützigen Fußball

Dem DFB gehören insgesamt fast 26.000 Vereine an, die den Fußballsport mit all seinen Facetten abbilden und gleichzeitig eine hohe gesellschaftspolitische Verantwortung übernehmen. Dieser breiten Basis fühlen sich der DFB und der Lizenzfußball in besonderer Weise verpflichtet.

DFB und Lizenzfußball nehmen die Leistungen und den Beitrag des im Wesentlichen ehrenamtlich geführten Amateurfußballs in den fünf Regionalverbänden, den 21 Landesverbänden und den knapp 26.000 Vereinen für den sportlichen und gesellschaftlichen Gesamterfolg des deutschen Fußballs mit Wertschätzung zur Kenntnis, insbesondere die Beiträge der Landes- und Regionalverbände für den Bereich des professionellen Spitzenfußballs im Bereich der flächendeckenden Talentförderung, der Juniorenspielgruppen in den unteren Altersklassen, des Schiedsrichterwesens, der Trainerausbildung und der obersten Amateurligen.

Die in diesem Vertrag konkretisierten Leistungen des professionellen Fußballs (Nationalmannschaft der Männer und Bundesliga) ermöglichen mit Abschluss dieses Vertrages, dass wesentliche nachfolgend dargestellte, jährliche Zuwendungen des DFB vorbehaltlich der Gesamtbudget-Verantwortung des DFB-Bundestages an den gemeinnützigen Bereich bis zum 30. Juni 2023 gesichert sind:

1. Fünf Millionen Euro an die Landesverbände zur Stärkung ihrer finanziellen Grundlage und damit Entlastung der Vereine. (3 Mio. Euro zusätzlich werden außerhalb des Grundlagenvertrags als gesonderte zusätzliche Leistung des DFB an die Landesverbände in den Statuten des DFB verankert)
2. Weiterentwicklung des DFB-Talentförderprogramms sowie Einrichtung eigener Nachwuchsleistungszentren zur Stärkung des Jugendfußballs in der Breite (zehn Millionen Euro)
3. Qualifizierungsmaßnahmen
 - Fußball-Lehrer und -trainer im Spitzen- und Breitensport
 - Schiedsrichter
 - Vereine durch das DFB-Mobil
4. Förderung und Unterstützung des Ehrenamts

5. Aufbau und Förderung des Frauen- und Mädchenfußballs in den Vereinen
6. Aufbau des DFB-Schulfußballprogramms (Eliteschulen/Partnerschulen des Fußballs)
7. Umsetzung von Kampagnen mit gesellschaftspolitischer Relevanz, insbesondere der Integration
8. Einrichtung und Betreuung von Fan-Projekten unterhalb der Lizenzligen
9. Gewaltpräventions- und Konfliktmanagementprojekte in den Amateurligen
10. Masterplan Amateurfußball: Der DFL e.V. leistet einen Finanzierungsbeitrag zu den Budgetmitteln in Höhe von 2,5 Mio Euro jährlich.

Darüber hinaus treffen DFB und DFL e.V. folgende Vereinbarungen zugunsten des gemeinnützigen Fußballs:

Abs. 1:

In Kenntnis und Anerkennung der Tatsache, dass sonntags viele Spiele im Amateurfußball stattfinden, sichert der DFL e.V. zu, am Sonntag vor 15.30 Uhr höchstens eine Begegnung der Fußball-Bundesliga anzusetzen. Soweit möglich finden sonntags nicht mehr als sechs Spiele des Lizenzfußballs (Bundesliga/2. Bundesliga) statt.

Abs. 2:

Der DFL e.V. wird seine Mitglieder verpflichten, als Verein oder Mutterverein der Kapitalgesellschaft Mitglied im für sie regional zuständigen Landes- und Regionalverband zu sein.

Abs. 3:

Über die im II. Abschnitt geregelten Nutzungsentgelte hinaus zahlen die Mitglieder des DFL e.V. Spielabgaben an die zuständigen Landesverbände. Diese Spielabgaben betragen

- a) 2,35 Prozent aus dem Eintrittskartenverkauf der Bundesliga und
- b) 1,25 Prozent aus dem Eintrittskartenverkauf der 2. Bundesliga

an die jeweils zugehörigen Landesverbände.

Abs. 4:

Der DFL e.V. stellt je Spielzeit für die Ausbildung jüngerer Lizenzspieler einen Betrag in Höhe von maximal einer Million Euro zur Verfügung, der nach Maßgabe der vom Vorstand des DFL e.V. zu verabschiedenden „Richtlinien zur Festsetzung der Ausbildungsentschädigung jüngerer Lizenzspieler“ an die ausbildenden Vereine bzw. Kapitalgesellschaften verteilt wird.

§ 9

Förderung der sozial- und gesellschaftspolitischen Aufgaben des Fußballs

Abs. 1:

Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass der Fußballsport insgesamt eine hohe soziale und gesellschaftspolitische Bedeutung hat.

Ansehen und Akzeptanz des Fußballs, gerade und besonders auch des professionellen Fußballs, werden deshalb vom ehrlichen und überzeugenden Engagement in diesen Aufgabenfeldern mitbestimmt.

Der Fußballsport kann keine Defizite abbauen, die im staatlichen und gesellschaftlichen Bereich wurzeln. Der Fußball fühlt sich jedoch dem Sport und den Menschen, die sich in besonderen Notlagen befinden, in hohem Maße verbunden und verpflichtet, weil er aufgrund seiner ca. 6,7 Millionen Mitglieder und millionenfachen Fans auf starken Schultern steht, populär ist und deshalb aus seiner Leistungskraft heraus an andere denken muss, denen es schlechter geht.

Abs. 2:

Dies vorausgeschickt, unterstützt der DFL e.V. die soziale- und gesellschaftspolitische Aufgabe des DFB bestmöglich und wird eigene Initiativen durchführen.

Abs. 3:

Die soziale Aufgabenstellung des DFB wird der DFL e.V. darüber hinaus in besonderer Weise noch dadurch fördern, dass er über die im II. Abschnitt und III. Abschnitt getroffenen Regelungen hinaus, alle zwei Jahre die Nationalspieler seiner Vereine und Kapitalgesellschaften für ein Benefiz-Länderspiel, das auch von anderen Trägern veranstaltet werden kann, unentgeltlich zur Verfügung stellt. Der DFB möchte die Bundesliga-Stiftung zur Erfüllung ihrer sozialen Aufgaben mit 1/3 an den Einnahmen des Benefiz-Länderspiels (nach Abzug von Kosten und Steuern), mindestens jedoch 1,5 Million Euro im Rahmen einer freiwilligen Spende begünstigen.

§ 10 Sonstige Pflichten des DFL e.V.

Abs. 1:

Der DFL e.V. wird seine Vereine und Kapitalgesellschaften verpflichten, für Mitglieder der Führungsorgane des DFB sowie der zuständigen Landes- und Regionalverbände Ehrenkarten entsprechend der derzeit geltenden Regelung zur Verfügung zu stellen.

Abs. 2:

Falls der DFL e.V. die ihm durch die Satzung des DFB und diesen Vertrag überlassenen Rechte auf eine von ihm gegründete Tochtergesellschaft überträgt, ist dies zulässig, sofern der DFL e.V. alleiniger/beherrschender Gesellschafter ist oder entsprechende Anteile besitzt. Für die Erfüllung der Verpflichtung haften die Liga-Gesellschaft und der DFL e.V. gesamtschuldnerisch. Der DFB wird zunächst die Liga-Gesellschaft in Anspruch nehmen.

IV. Abschnitt

Vertragsanpassung und Kündigung

§ 11 Vertragsanpassung

Die Parteien vereinbaren, dass dieser Grundlagenvertrag während seiner Laufzeit einer Anpassung unterzogen werden kann, wenn sich bei einer Partei oder bei beiden Parteien eine wesentliche nachteilige wirtschaftliche Veränderung ergibt.

§ 12 Vertragsbeendigung und Neuabschluss

Abs. 1:

Dieser Vertrag wird nach Unterzeichnung zum Beginn der Spielzeit 2017/18 (1. Juli 2017) wirksam und hat eine Laufzeit bis zum 30. Juni 2023. Während dieser Laufzeit kann der Vertrag nicht ordentlich gekündigt werden.

Die Wirksamkeit des Vertrags steht unter der auflösenden Bedingung einer Nichtbestätigung des Grundlagenvertrages durch das Präsidium des DFL e.V. am 17. Oktober 2016 oder des DFB-Bundestages am 04. November 2016.

Abs. 2:

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund besteht insbesondere dann, wenn und sobald die gemeinsame Satzungsgrundlage, insbesondere die §§ 14, 16 bis 16 d) DFB-Satzung, einer wesentlichen Veränderung unterworfen wird.

Abs. 3:

Für den Fall der Vertragsbeendigung verpflichten sich die Vertragsparteien auf Antrag einer Vertragspartei, die bisherigen vertraglichen Bestimmungen einvernehmlich so anzupassen, dass der Regelungsgehalt den jeweiligen sportlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Bedingungen entspricht und einen entsprechenden neuen Vertrag abzuschließen. Die Pflicht zur Vertragsanpassung und Fortsetzung des Grundlagenvertrages besteht nicht, wenn der DFL e.V. die ihm zur Nutzung überlassenen Vereinseinrichtungen Bundesliga und 2. Bundesliga schuldhaft nicht betreibt und den deutschen Fußballmeister, die Auf- und Absteiger sowie die Teilnehmer an den internationalen Wettbewerben schuldhaft nicht ermittelt.

Wird – auch nach Durchführung der Schlichtung gemäß § 16 d) DFB-Satzung – kein Einvernehmen über die Anpassung und Fortsetzung des Vertrages erzielt, entscheidet auf Antrag einer Vertragspartei das Schiedsgericht nach § 17 DFB-Satzung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges über die Anpassung der vertraglichen Bestimmungen an die jeweiligen sportlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Bedingungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich unwiderruflich, den Schiedsspruch umzusetzen.

§ 13 Schiedsklausel

Für alle sonstigen, nicht bereits unter § 12 zu fassende Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten, die sich zwischen den Vertragsparteien aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, findet die Schlichtung nach § 16 d) DFB-Satzung Anwendung. Der Rechtsweg zum Schiedsgericht gemäß § 17 DFB-Satzung bleibt eröffnet.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der anderen Vertragsteile nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten

sich vielmehr, die ungültige Bestimmung durch eine gültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen und sportlichen Gehalt der ungültigen Bestimmung soweit wie möglich entspricht.

Frankfurt/M, den 14.10.2016

Reinhard Grindel
Präsident
des Deutschen Fußball-Bundes

Dr. Reinhard Rauball
Präsident
des DFL Deutsche Fußball Liga e.V.

Dr. Stephan Osnabrügge
Schatzmeister
des Deutschen Fußball-Bundes

Peter Peters
Vizepräsident
des DFL Deutsche Fußball Liga e.V.

Dr. Rainer Koch
1. Vizepräsident Amateure
des Deutschen Fußball-Bundes

Helmut Hack
Vizepräsident
des DFL Deutsche Fußball Liga e.V.

Dr. Friedrich Curtius
Generalsekretär
des Deutschen Fußball-Bundes

Christian Seifert
Geschäftsführer
DFL Deutsche Fußball Liga GmbH

Zusatzvereinbarung

zum

Grundlagenvertrag

I. Vergütungen im Sinne des §§ 4 Abs. 1, 5 Abs. 3 des Grundlagenvertrages

Im Interesse der Planungssicherheit der Vertragsparteien, der Verbände und Vereine in einem unsicheren wirtschaftlichen Umfeld vereinbaren DFB und der DFL e.V. auf der Grundlage von § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 3 des Vertrags vom 14. Oktober 2016 das Nachfolgende:

1. Nach den Hochrechnungen des DFL e.V. werden die folgenden Pachtzahlungen nach § 4 Abs. 1 des Grundlagenvertrages für den Vertragszeitraum 01. Juli 2017 bis 30. Juni 2023 pro Spielzeit mindestens erwartet:

26 Millionen € jährlich. Die Pachtzahlung wird auf 26 Millionen € jährlich, ausgehend von drei Prozent auf Erlöse von höchstens 866,66 Millionen € der Höhe nach begrenzt.

2. Der DFB erwartet für die sechs Spielzeiten Einnahmen im Sinne des § 5 Abs. 3 von insgesamt mindestens 480 Millionen €. Die Parteien vereinbaren auf dieser Basis eine Beteiligung von 25 Prozent des DFL e.V. an den Einnahmen an der Nationalmannschaft pro Spielzeit, die zu einer Vergütung von jährlich 20 Millionen € führt. Dieser Betrag stellt zugleich die Obergrenze des Anteils des DFL e.V. an den Einnahmen der Nationalmannschaft pro Spielzeit dar.

3. Die Parteien wollen den in § 4 Abs. 1 des Grundlagenvertrages vorgesehenen Pachtzins von drei Prozent der Einnahmen aus dem Eintrittskartenverkauf, der Verwertung der Rundfunkrechte usw. beibehalten, da diese Zahl sowohl eine hohe sportpolitische Bedeutung hat als auch im bisherigen System der Finanzierung eine zentrale Größe darstellt. Die Pacht nach § 4 Abs. 1 des Grundlagenvertrages und die Vergütung nach § 5 Abs. 3 des Grundlagenvertrages werden daher unverändert entsprechend der bisherigen Praxis auf der Grundlage der Ist-Zahlen ermittelt und abgerechnet, jedoch unter Berücksichtigung der vereinbarten Begrenzungen.

Soweit die jeweiligen Ist-Zahlen erheblich von den erwarteten Einnahmen, die als Basis für die jeweiligen Zahlungsströme dienen, negativ abweichen, gilt § 11 des Grundlagenvertrages.

II. Sonderhaushalt Verbandsdienstleistungen (§ 4 Abs. 4 Grundlagenvertrag)

DFB und der DFL e.V. werden sich unter Zugrundelegung der Vorgaben gemäß § 4 Abs. 4 des Grundlagenvertrags und der bislang angewandten Berechnungsgrundsätze über die Zahlungen des Ausgabenersatzes des DFL e.V. in den Sonderhaushalt „Verbandsdienstleistungen“ für die Inanspruchnahme des Schiedsrichterwesens für die sechs Spielzeiten der Vertragslaufzeit und deren Zusammensetzung bezogen auf die einzelnen Spielzeiten (2017/2018 - 2022/2023) jeweils einvernehmlich verständigen und das Ergebnis als Anlage zu dieser Zusatzvereinbarung nehmen.

Darüber hinaus entrichtet der DFL e.V. für den Vertragszeitraum pro Spielzeit einen Betrag von 0,75 Millionen € für die Durchführung der Anti-Doping-Maßnahmen sowie 50.000 € für die Inanspruchnahme der DFB-Sportgerichtsbarkeit bei Spielen der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der Relegationsspiele und des Supercups. DFB und DFL e.V. werden sich einvernehmlich über eine Kostentragung im Falle einer erheblichen Steigerung der Kosten für die Durchführung der Anti-Doping-Maßnahmen verständigen.

III. Umsatzsteuer

Alle vorgenannten Zahlungen verstehen sich ggf. zzgl. der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

IV. Ergänzende Bestimmungen zur Wirksamkeit des Grundlagenvertrages

Die Wirksamkeit des Vertrags steht unter der auflösenden Bedingung einer Nichtbestätigung des Grundlagenvertrages durch das Präsidium des DFL e.V. am 17. Oktober 2016 oder des DFB-Bundestages am 04. November 2016.

Frankfurt/M, den 14.10.2016

Reinhard Grindel
Präsident
des Deutschen Fußball-Bundes

Dr. Reinhard Rauball
Präsident
des Deutsche Fußball Liga e.V.

Dr. Stephan Osnabrügge
Schatzmeister
des Deutschen Fußball-Bundes

Peter Peters
Vizepräsident
des Deutsche Fußball Liga e.V.

Dr. Rainer Koch
1. Vizepräsident Amateure
des Deutschen Fußball-Bundes

Helmut Hack
Vizepräsident
des Deutsche Fußball Liga e.V.

Dr. Friedrich Curtius
Generalsekretär
des Deutschen Fußball-Bundes

Christian Seifert
Geschäftsführer
DFL Deutsche Fußball Liga GmbH

Leitlinien zur Verwendung von Persönlichkeitsrechten und anderer Rechte der A-Nationalspieler (Anlage zu § 5 des Grundlagenvertrags)

Präambel

Der DFL e.V. erkennt an, dass der DFB mit seiner A-Nationalmannschaft Marketingaktivitäten zur teilweisen Refinanzierung der durch die Satzung des DFB vorgegebenen Aufgaben durchführen darf. Dabei vergibt der DFB auch Nutzungsrechte an den vermögenswerten Bestandteilen der Persönlichkeitsrechte und an anderen Rechten der A-Nationalspieler an seine Partner. Der DFL e.V. stellt gem. § 5 Abs. 1 des Grundlagenvertrags sicher, dass die abzustellenden Spieler seiner Vereine und Kapitalgesellschaften („Clubs“) die Verwertung ihrer Persönlichkeitsrechte und anderer Rechte als Nationalspieler dem DFB übertragen.

Um einen sachgerechten Schutz vor einer Verwässerung des Werbeeffekts sicherzustellen, ist es erforderlich, die Marketingaktivitäten des DFB einerseits und die Marketingaktivitäten der Clubs andererseits hinreichend voneinander abzugrenzen, so dass es zu keiner Verwechslung aus Sicht des Verkehrs kommt und sowohl die Angebote des DFL e.V. / der Clubs als auch des DFB für die Partner weiterhin attraktiv bleiben. Zu diesem Zweck stellt der DFB bei allen Marketingaktivitäten (analog und digital) mit seinen Partnern sicher, dass bei der Produktion und Nutzung des Marketing-Contents der Mannschaftscharakter gewahrt bleibt. Zudem ist DFL e.V. und DFB bewusst, dass es für die Clubs und den DFB Zeiträume gibt, in denen der Aktivierung der eigenen Marketing-Partner besondere Bedeutung zukommt. Um diesen Verwässerungsschutz sicherzustellen, vereinbaren die Parteien die nachfolgenden Leitlinien.

1. Allgemeine Grundsätze zum Mannschaftscharakter des Marketing-Content mit Spielern der A-Nationalmannschaft

- Der DFB wird das Recht zur Produktion und Nutzung von Marketing-Content mit Spielern der A-Nationalmannschaft bis zu vier DFB-Partnern gleichzeitig für sog. „partnerindividuelle Kampagnen“ einräumen. Unter partnerindividuellen Kampagnen sind Umsetzungen mit Spielern der A-Nationalmannschaft zu verstehen, die
 - auf externen Plattformen ausgespielt werden,
 - Bewegtbild mit Nationalspielern in ihrer Funktion als Nationalspieler enthalten sowie
 - exklusiven, partnerindividuellen Content, d.h. durch oder im Auftrag des Partners produziertes Material enthalten.Aktuelle Beispiele bilden die Kampagnen von Mercedes-Benz, adidas, Bitburger, Commerzbank.
- Der DFB hat das Recht, darüber hinaus einem fünften Partner diese Rechte einzuräumen. Hinsichtlich der Einräumung von vermögenswerten Bestandteilen der Persönlichkeitsrechte und von anderen Rechten der A-Nationalspieler in diesen partnerindividuellen Kampagnen an den fünften Partner hat der DFL e.V. ein Widerspruchsrecht, sofern sachliche Gründe dieser Rechteinräumung entgegenstehen.
- Bei der Produktion und Nutzung von Marketing-Content mit den Spielern der A-Nationalmannschaft ist stets der mannschaftliche Charakter zu gewährleisten. Die Mannschaft

(der Mannschaftscharakter) besteht in der Regel aus mind. 11 Spielern, wobei max. 3 Spieler pro Club eingebunden werden dürfen, diesbezüglich gelten folgende Ausnahmen:

- Bei 3-5 Spielern: max. 1 Spieler pro Club; wenn Torwart und Spielführer aus einem Club sind, beide Spieler; jedoch kein Spieler, bei denen der Anteilseigner (mind. 5 %) und/oder der Ausrüster des Clubs des Spielers Wettbewerber des die Rechte nutzenden DFB-Partners ist, wobei dies nicht für den Torwart oder den Spielführer gilt, von denen auch in diesem Fall jeweils einer (max. 1 Spieler pro Club) eingebunden werden kann, soweit der Club dem zustimmt.
- Bei 6-7 Spielern: max. 2 Spieler pro Club; jedoch max. nur 1 Spieler pro Club, bei denen der Anteilseigner (mind. 5 %) und/oder der Ausrüster des Clubs des Spielers Wettbewerber des die Rechte nutzenden DFB-Partners ist, wobei dies nicht für den Torwart und den Spielführer gilt, die auch in diesem Fall beide (max. 2 Spieler pro Club) eingebunden werden können, soweit der Club dem zustimmt.
- Ausgenommen hiervon sind Spieler mit Einzelvereinbarungen mit DFB-Partnern und Spieler, die nicht in der Bundesliga spielen.
- Die Mehrfachnutzung von gleichen Einzelspielern in exponierter Stellung in unterschiedlichen Key Visuals der Partner wird nicht erfolgen. Der Mannschaftscharakter wird zudem herausgestellt, indem es bei Bewegtbildcontent im Rahmen von Kampagnen (z.B. Spots) grundsätzlich eine Sequenz unter Beteiligung der Mannschaft geben muss, möglichst bevor eine kleinere Gruppe von Nationalspielern gezeigt wird.
- Zudem bleiben in Bewegtbildspots Sequenzen, in denen kurzzeitig weniger als 11 Spieler im Bild zu sehen sind, möglich. Es ist jedoch keine exponierte Stellung von Einzelspielern gestattet.
- Dem DFL e.V. steht ein Widerspruchsrecht zu, wenn dadurch berechnigte Clubinteressen verletzt werden, weil diese Leitlinien nicht beachtet werden.
- Die Nutzung des offiziellen Mannschaftsfotos (auch als Collage möglich) steht den DFB-Partnern uneingeschränkt zur Verfügung.

2. Zeitlicher Zusammenhang der Produktionen mit FIFA/UEFA-Abstellungsperioden

- Die Produktion des Marketing-Contents einschließlich der partnerindividuellen Kampagnen mit der A-Nationalmannschaft erfolgt ausschließlich innerhalb der FIFA/UEFA-Abstellungsperioden.
- Innerhalb der FIFA/UEFA-Abstellungsperioden werden keine Marketingaktivitäten bzw. -produktionen der Clubs mit den von den Clubs abgestellten Spielern durchgeführt.
- Marketing-Tage des DFB für die A-Nationalmannschaft außerhalb der FIFA/UEFA-Abstellungsperioden finden nicht statt.
- Der DFB berücksichtigt bei der Aktivierung der DFB-Partnerschaften die besondere Bedeutung des Saisonabschlusses im Monat Mai und des Saisonauftakts im Monat August für die Clubs zur Aktivierung der eigenen Partnerschaften.

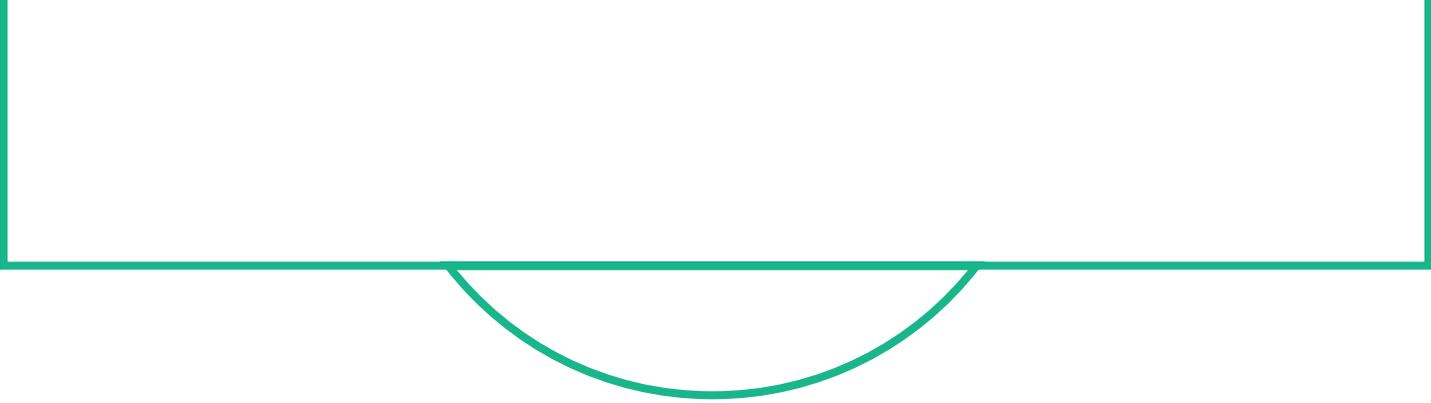
3. Information des DFL e.V. über partnerindividuelle Kampagnen

- Der DFB wird den DFL e.V. über die Inhalte von partnerindividuellen Kampagnen informieren, um Einigkeit über die Einhaltung der vorliegenden Leitlinien sicherzustellen. Der DFB wird zu diesem Zweck einen vom DFL e.V. bestimmten Ansprechpartner im Regelfall monatlich unter Vorlage aussagekräftiger Unterlagen über Inhalte der Content-Produktionen der DFB-Partner informieren. Der DFL e.V. wird diesbezüglich dem/den betroffenen Clubs Gelegenheit geben, zur Einhaltung der Leitlinien Stellung zu nehmen.
- Es besteht Einigkeit darüber, dass es aufgrund der vertraulich zu behandelnden Konzepte der DFB-Partner nicht möglich ist, dem DFL e.V. vollständige Storyboards vorzulegen, sondern lediglich beispielhafte Ausschnitte beschrieben werden können, die einen Eindruck über den Einsatz der Spieler vermitteln.

- Abgesehen von den in diesen Leitlinien festgehaltenen Vorgaben ist der DFB in der Gestaltung seiner partnerindividuellen Kampagnen frei. Der DFB anerkennt das besondere Interesse der dem DFL e.V. angehörenden Clubs, dass die Aktivierung der DFB-Partnerschaften den bisherigen Umfang nicht überschreiten.

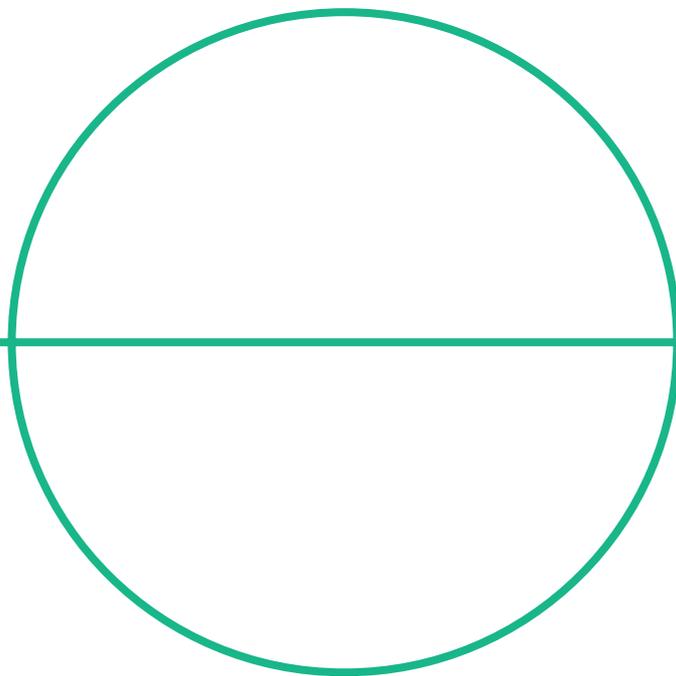
4. Sonstiges

- Diese Leitlinien gelten ab dem 01.07.2017 für sämtliche Verträge des DFB mit seinen Partnern. Bei der Umsetzung bestehender Verträge gilt dies nur, soweit diese Verträge zwischen dem DFB und den DFB-Partnern dies zulassen.
- Die Parteien vereinbaren, jeweils nach bestem Bemühen, Aktivitäten des sog. Ambush Marketing unter Einbeziehung von Spielern der A-Nationalmannschaft zu unterbinden, insbesondere sofern hierdurch gewerbliche Schutzrechte des DFB, des DFL e.V. oder der Clubs verletzt werden.
- Die Laufzeit dieser Marketingvereinbarung, bezogen auf die A-Nationalmannschaft, entspricht der Laufzeit des Grundlagenvertrages (vorgesehenes Laufzeitende 30.06.2023).
- Die Bestimmungen gelten vorbehaltlich der Vereinbarkeit mit nationalem und internationalem Recht. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.
- Ändern sich wesentliche Rahmenbedingungen, werden sich DFB und DFL e.V. über erforderliche Anpassungen der Leitlinien verständigen.



ANTRAG ZU
TAGESORDNUNGSPUNKT 6

**Ergänzung der Aufgaben der Ethik-Kommission
(Änderung des § 46a DFB-Satzung)**



Betr.: § 46a DFB-Satzung

Antragsteller: DFB-Präsidium

Antrag: Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 46a Absatz 2 DFB-Satzung um einen neuen Satz 2 zu ergänzen:

§ 46a

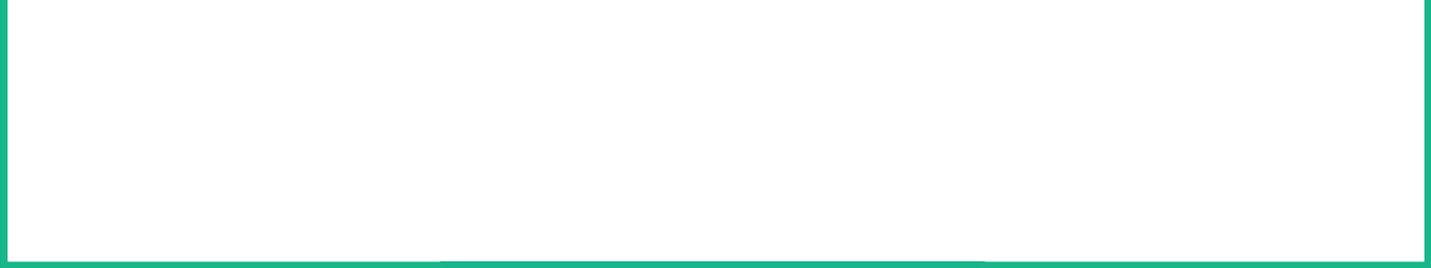
Ethik-Kommission

Die Ethik-Kommission besteht aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder der Ethik-Kommission werden vom Bundestag gewählt. Sie dürfen weder in einer wirtschaftlichen Beziehung noch in irgendeiner persönlichen Abhängigkeit zum DFB und seinen Tochtergesellschaften oder einem seiner Mitgliedsverbände und deren Tochtergesellschaften stehen. Sie dürfen zudem keine Funktion im DFB oder einem seiner Mitgliedsverbände ausüben. Die Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen oder langjährige Erfahrung in herausgehobener Funktion vergleichbarer Tätigkeitsfelder haben. Die Mitglieder können dreimal wiedergewählt werden, sollen allerdings nicht gleichzeitig aus ihrem Amt ausscheiden.

Eine Zuständigkeit der Ethik-Kommission besteht in Fällen, die der Integrität und dem Ansehen des DFB, seiner Mitgliedsverbände und deren Mitgliedsvereine oder des Fußballs schaden, insbesondere bei illegalen, unmoralischen und unethischen Verhaltensweisen, die einen geringen oder gar keinen Bezug zu Handlungen auf dem Spielfeld oder zum Spielbetrieb aufweisen. **Das Präsidium kann sich in ethischen Fragestellungen von der Ethik-Kommission beraten lassen.**

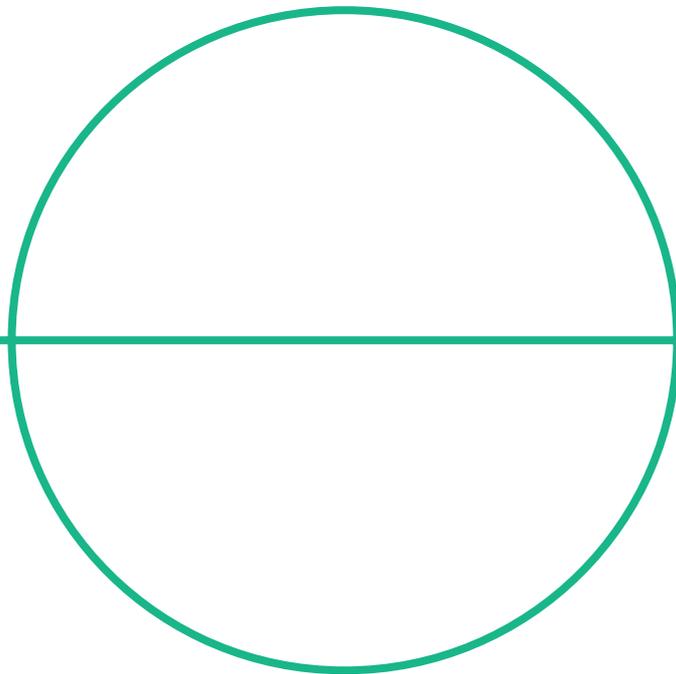
[Absätze 3 bis 7 unverändert]

Begründung: Die Ethik-Kommission wurde seit dem DFB-Bundestag 2016 nicht nur bei illegalen, unmoralischen und unethischen Verhaltensweisen eingeschaltet, sondern auch von dem Präsidium des DFB um Beratung ersucht. Dieser zweite Aspekt hat einen Großteil der Arbeit der Ethik-Kommission ausgemacht und soll daher klarstellend in § 46a der Satzung ergänzt werden.



ANTRAG ZU
TAGESORDNUNGSPUNKT 7

**Verankerung der Mitarbeitervertretung des DFB in der Satzung
(Änderung des § 31 Nr. 3. DFB-Satzung)**



- Betr.:** § 31 Nr. 3. DFB-Satzung
- Antragsteller:** DFB-Präsidium
- Antrag:** Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 31 Nr. 3., Satz 2 DFB-Satzung zu ergänzen:

§ 31

Zusammensetzung, Wahl

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums,
 - b) den Präsidenten der Landes- und Regionalverbände,
 - c) zwölf Vertretern der DFL Deutsche Fußball Liga.
2. Die Mitglieder nach Nr. 1. b) gehören während ihrer Amtszeit als Präsidenten der Landes- und Regionalverbände dem Vorstand jeweils nach Bestätigung durch den Bundestag an; § 19 Nr. 8. findet keine Anwendung. Erfolgt keine Bestätigung durch den Bundestag, kann der betreffende Mitgliedsverband einen Vertreter benennen, der seinerseits vom Bundestag zu bestätigen ist. Dieser muss dem Präsidium des Mitgliedsverbands angehören.

Die Mitglieder nach 1. c) werden auf Vorschlag der DFL Deutsche Fußball Liga vom Bundestag bestätigt.

3. Die Mitglieder des Präsidiums sind im Vorstand auch dann stimmberechtigt, wenn sie dem Präsidium nur mit beratender Stimme angehören. Die Vorsitzenden der Ausschüsse, die Vorsitzenden der Rechtsorgane, der Vorsitzende der Revisionsstelle sowie der Vorsitzende der Ethik-Kommission, die Direktoren, ~~und~~ der Bundestrainer **und ein Vertreter der DFB-Mitarbeitervertretung** nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Gleiches gilt für die vor dem 1. Oktober 2013 ernannten Ehrenvizepräsidenten. Der ständige Vertreter des Generalsekretärs nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit Stimmrecht teil.

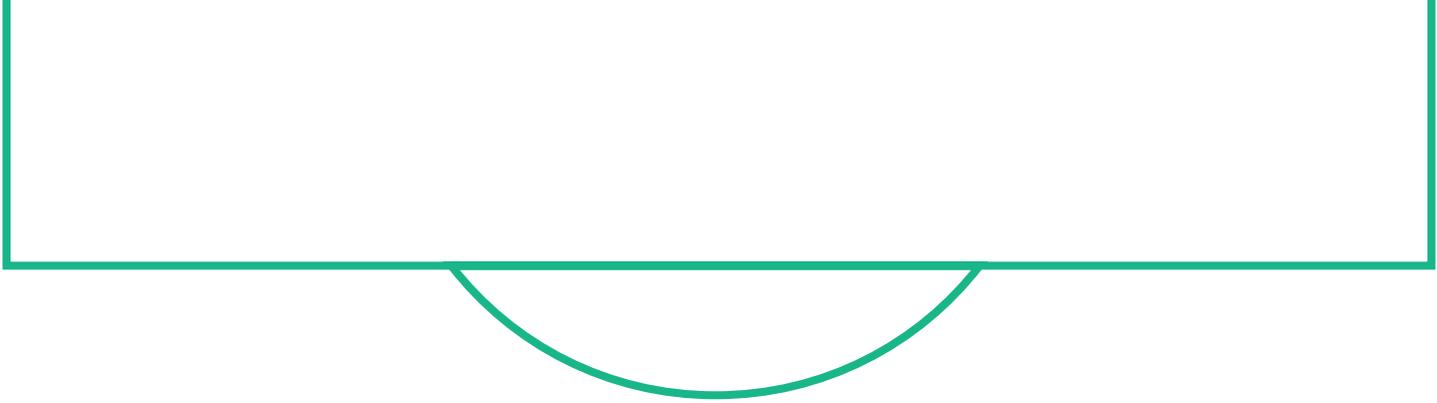
[Nr. 4. unverändert]

- Begründung:** Im Rahmen der strukturellen Erneuerung des DFB und seiner Zentralverwaltung kamen die DFB-Führung und die hauptamtlich DFB-Beschäftigten überein, eine Mitarbeitervertretung zu gründen, die die Interessen der Mitarbeiter gegenüber der Geschäftsführung vertreten soll und sich der Gesamtentwicklung des Fußballs in Deutschland verpflichtet fühlt.

Einvernehmlich wurde dabei vereinbart, keinen Betriebsrat nach den Bestimmungen des BetrVG zu gründen, sondern eine individuelle Mitarbeitervertretungsordnung zu verabschieden, die die gegenseitigen Rechte und Pflichten von Geschäftsführung und Mitarbeitervertretung regelt. Die Mitarbeitervertretungsordnung wurde von der Belegschaft mit einer Zustimmung von 95 Prozent angenommen. DFB-Präsident und Geschäftsführung haben ihrerseits die Mitarbeitervertretungsordnung unterzeichnet.

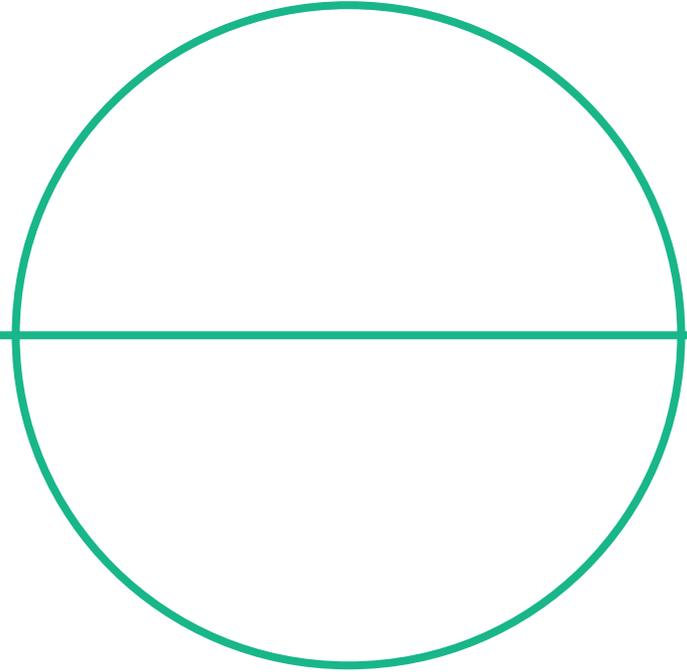
Um die Zusammenarbeit zwischen DFB-Präsidium, hauptamtlicher Geschäftsführung und Belegschaft auf eine möglichst transparente Basis zu stellen, wurde u.a. vereinbart, der Mitarbeitervertretung einen Sitz mit beratender Stimme im DFB-Vorstand zu übertragen.

Der vorgelegte Antrag stellt die formale Umsetzung der in der Mitarbeitervertretungsordnung getroffenen Vereinbarung dar.



ANTRÄGE ZU TAGESORDNUNGSPUNKT 8

Andere Anträge



Betr.: § 8 Nr. 1. DFB-Statut 3. Liga

Antragsteller: DFB-Spielausschuss

Antrag: Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 8 Nr. 1. DFB-Statut 3. Liga zu ergänzen:

§ 8

Verfahrensgang für das Zulassungsverfahren

1. Der Bewerber unterzeichnet den Zulassungsvertrag mit den erforderlichen Anlagen und legt die vollständigen Bewerbungsunterlagen innerhalb der in § 7 Nr. 1. festgelegten Fristen der DFB-Zentralverwaltung vor. **Die Vorlage der Unterlagen kann über das DFBnet erfolgen, sofern dort eine entsprechende Möglichkeit eröffnet wird.**

[Nrn. 2. bis 8. unverändert.]

Begründung: Die Einreichung der Bewerbungsunterlagen für die 3. Liga soll zukünftig elektronisch über das DFBnet erfolgen. Eine entsprechende Plattform wird derzeit entwickelt und soll bereits im Rahmen des Zulassungsverfahrens für die Spielzeit 2018/2019 Verwendung finden. Neben dieser Plattform sollen die Bewerbungsunterlagen der DFB-Zentralverwaltung zunächst auch weiterhin z.B. per Post, Fax oder E-Mail übermittelt bzw. persönlich vorgelegt werden können. Weil die elektronische Plattform noch nicht fertiggestellt und freigegeben ist und um auf etwaige Probleme mit dem System reagieren zu können, hängt diese neue Möglichkeit zudem davon ab, dass im DFBnet eine entsprechende Möglichkeit eröffnet wird.

- Betr.:** § 8 Nr. 5. DFB-Statut 3. Liga
- Antragsteller:** DFB-Spielausschuss
- Antrag:** Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 8 Nr. 5. DFB-Statut 3. Liga zu ergänzen:

§ 8

Verfahrensgang für das Zulassungsverfahren

1. Der Bewerber unterzeichnet den Zulassungsantrag mit den erforderlichen Anlagen und legt die vollständigen Bewerbungsunterlagen innerhalb der in § 7 Nr. 1. festgelegten Fristen der DFB-Zentralverwaltung vor.
2. Die DFB-Zentralverwaltung überprüft die vorgelegten Unterlagen.
3. Sind diese Unterlagen unvollständig oder nicht fristgerecht eingereicht, weist sie den Antrag zurück.

Im Falle der Unvollständigkeit erfolgt die Zurückweisung erst nach erfolglosem Ablauf einer von der DFB-Zentralverwaltung zu setzenden Nachfrist von bis zu 24 Stunden; § 193 BGB gilt entsprechend.

Bei Zurückweisung ist die Beschwerde an den Zulassungsbeschwerdeausschuss zulässig.

4. Sind die Unterlagen vollständig und fristgerecht eingereicht, erfolgt die Sachprüfung. Ergebnis dieser Prüfung ist:
 - a) Der Bewerber kann zugelassen werden.
 - b) Der Bewerber kann unter Bedingungen zugelassen werden.
 - c) Der Bewerber kann unter Auflagen zugelassen werden.
 - d) Der Bewerber kann nicht zugelassen werden.

Bedingungen und Auflagen können kumulativ festgelegt werden.

Im Falle der Entscheidung nach Buchstabe b), c) oder d) ist Beschwerde an die DFB-Zentralverwaltung zulässig. Bei fehlender oder nur teilweiser Abhilfe teilt die DFB-Zentralverwaltung dem Bewerber dies mit. Der Bewerber kann innerhalb von drei Tagen ab Zustellung Widerspruch erheben. Erhebt der Bewerber fristgerecht Widerspruch, wird die vollständige Beschwerde dem Zulassungsbeschwerdeausschuss vorgelegt. Dieses Verfahren kann in den „Richtlinien für das Verfahren vor der DFB-Zentralverwaltung und vor dem Zulassungsbeschwerdeausschuss“ näher ausgestaltet werden.

5. Nach Durchführung dieses Verfahrens entscheidet der DFB-Spielausschuss abschließend über die Erteilung oder Ablehnung der Zulassung. **Die Verwaltungsbeschwerde zum DFB-Bundesgericht**

gem. § 31 DFB-Rechts- und Verfahrensordnung kann ausschließlich gegen diese abschließende Verwaltungsentscheidung, nicht jedoch gegen die vorausgehenden Teilentscheidungen der DFB-Zentralverwaltung oder des Zulassungsbeschwerdeausschusses eingelegt werden.

Bei Erteilung der Zulassung durch den DFB-Spielausschuss schließt der DFB mit dem entsprechenden Verein bzw. der Kapitalgesellschaft den Zulassungsvertrag (vgl. § 34 Abs. 2 der DFB-Satzung).

Nach endgültiger Feststellung der fehlenden wirtschaftlichen oder technisch-organisatorischen Leistungsfähigkeit durch die DFB-Zentralverwaltung oder durch den Zulassungsbeschwerdeausschuss lehnt der DFB-Spielausschuss die Zulassung ab.

Bei Ablehnung der Zulassung nach Ausschöpfung des verbandsinternen Rechtswegs gemäß Nrn. 1. bis 5. ist der Rechtsweg zum Ständigen Schiedsgericht gegeben.

6. Der Verfahrensweg und die Verfahrensweise vor der DFB-Zentralverwaltung und vor dem Zulassungsbeschwerdeausschuss sind in den Zulassungs-Richtlinien geregelt.

[Nrn. 7. und 8. unverändert]

Begründung: Die beantragte Ergänzung von § 8 Nr. 5. DFB-Statut 3. Liga dient der Klarstellung, dass im Rahmen des Zulassungsverfahrens ausschließlich gegen die abschließenden Entscheidungen des DFB-Spielausschusses Verwaltungsbeschwerde zum DFB-Bundesgericht eingelegt werden darf. Würde man diese Möglichkeit für jede vorausgehende Teilentscheidung der DFB-Zentralverwaltung oder des Zulassungsbeschwerdeausschusses eröffnen, könnte dies im ohnehin zeitkritischen Zulassungsverfahren zu nicht handhabbaren Verzögerungen führen. Diese Entscheidungen sind vielmehr ggf. inzident im Rahmen einer Verwaltungsbeschwerde gegen die abschließende Entscheidung des DFB-Spielausschusses mit zu überprüfen.

- Betreff:** § 24 DFB-Statut 3. Liga
- Antragsteller:** DFB-Spielausschuss
- Antrag:** Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 24 DFB-Statut 3. Liga zu ändern:

§ 24

Beiträge

1. Von allen Meisterschaftsspielen der 3. Liga hat der veranstaltende Teilnehmer einen Beitrag von 5 % der Zuschauereinnahmen (~~abzüglich der Umsatzsteuer~~), mindestens jedoch 1.000,00 € pro Spiel, zu entrichten. Einen Anteil in Höhe von 3 % erhält der DFB, der restliche Anteil von 2 % steht als Beitrag dem Regionalverband/Landesverband zu, dem dieser Verein angehört.
2. Bei Wiederholungsspielen sowie eventuellen Relegations- und Entscheidungsspielen der 3. Liga sowie den Entscheidungsspielen um den Aufstieg in die 3. Liga hat der veranstaltende Teilnehmer einen Beitrag von 10 % der Zuschauereinnahmen (~~abzüglich der Umsatzsteuer~~), mindestens jedoch 2.000,00 € pro Spiel, zu entrichten. Einen Anteil in Höhe von 5 % erhält der DFB, der restliche Anteil in Höhe von 5 % steht als Beitrag dem Regionalverband/Landesverband zu, dem dieser Verein angehört.
3. **Nachstehende Positionen sind bei der Berechnung der zu entrichtenden prozentualen Beiträge von den Zuschauereinnahmen abzugsfähig:**
 - Umsatzsteuer,
 - nachgewiesene Aufwendungen für den öffentlichen Personennahverkehr,
 - nachgewiesene Aufwendungen für Sozialwerke der Landessportbünde oder Fußball-Landesverbände (sog. „Sportgroschen“).
- ~~3.~~ 4. Die Spielabrechnung ist der zuständigen Geschäftsstelle der 3. Liga durch den veranstaltenden Teilnehmer ~~unaufgefordert 14 Tage nach dem Spieltermin zuzusenden~~ **binnen 14 Tagen abzuschließen.**

- Begründung:** Durch die beantragten Änderungen in Nrn. 1. bis 3. wird klargestellt, dass bei den Spielabrechnungen neben der Umsatzsteuer auch die Aufwendungen für den öffentlichen Personennahverkehr und/oder Beiträge für die Sozialwerke (Sportgroschen) der Landessportbünde/Landesverbände abzugsfähig sind. Dies entspricht der bereits bislang gängigen Praxis.

Die Anpassung von Nr. 4. ist erforderlich, weil die Spielabrechnung seit Beginn der Saison 2017/2018 regelmäßig mit Hilfe einer onlinebasierten Anwendung über das DFBnet erfolgt. Die Zusendung von Unterlagen per Post, Fax oder E-Mail an die Geschäftsstelle entfällt in diesen Fällen.

- Betr.:** §§ 8 und 11 DFB-Statut Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga
- Antragsteller:** DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball
- Antrag:** Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 8 Nr. 1. und § 11 Nr. 1. DFB-Statut Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga zu ergänzen:

II. Zulassungs- und Teilnahmevoraussetzungen für die Frauen-Bundesliga

§ 8

Verfahrensgang für das Zulassungsverfahren

1. Der Bewerber unterzeichnet den Zulassungsvertrag mit den erforderlichen Anlagen und legt die vollständigen Bewerbungsunterlagen innerhalb der in § 7 Nr. 1. festgelegten Fristen der DFB-Zentralverwaltung vor. **Die Vorlage der Unterlagen kann über das DFBnet erfolgen, sofern dort eine entsprechende Möglichkeit eröffnet wird.**

[Nrn. 2. bis 7. unverändert.]

III. Zulassungs- und Teilnahmevoraussetzungen für die 2. Frauen-Bundesliga

§ 11

Verfahrensgang für das Zulassungsverfahren

1. Der Bewerber unterzeichnet den Zulassungsvertrag mit den erforderlichen Anlagen und legt die vollständigen Bewerbungsunterlagen innerhalb der in § 10 Nr. 1. festgelegten Fristen der DFB-Zentralverwaltung vor. **Die Vorlage der Unterlagen kann über das DFBnet erfolgen, sofern dort eine entsprechende Möglichkeit eröffnet wird.**

[Nrn. 2. bis 7. unverändert.]

- Begründung:** Die Einreichung der Bewerbungsunterlagen für die Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga soll zukünftig elektronisch über das DFBnet erfolgen. Eine entsprechende Plattform wird derzeit entwickelt und soll bereits im Rahmen des Zulassungsverfahrens für die Spielzeit 2018/2019 Verwendung finden. Neben dieser Plattform sollen die Bewerbungsunterlagen der DFB-Zentralverwaltung zunächst auch weiterhin z.B. per Post, Fax oder E-Mail übermittelt bzw. persönlich vorgelegt werden können. Weil die elektronische Plattform noch nicht fertiggestellt und freigegeben ist und um auf etwaige Probleme mit dem System reagieren zu können, hängt diese neue Möglichkeit zudem davon ab, dass im DFBnet eine entsprechende Möglichkeit eröffnet wird.

Betr.: § 6 Nrn. 1. und 6. DFB-Spielordnung

Antragsteller: DFB-Spielausschuss

Antrag: Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 6 Nrn. 1. und 6. DFB-Spielordnung zu ändern:

§ 6

Verein/Kapitalgesellschaft in Insolvenz

1. Die klassenhöchste Herren-Mannschaft eines Vereins, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder bei dem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, gilt als Absteiger in die nächste Spielklasse und rückt insoweit am Ende des Spieljahrs an den Schluss der Tabelle. Verfügt der Verein ausschließlich über Frauen-Mannschaften, so gilt die klassenhöchste Frauen-Mannschaft als Absteiger. Die Anzahl der aus sportlichen Gründen absteigenden Mannschaften vermindert sich entsprechend.

Für Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, der **Herren-Regionalliga**, der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga gilt Nr. 6. Die Regional- und Landesverbände können eine Regelung gemäß Nr. 6. auch für tiefere Spielklassen in ihrem Zuständigkeitsbereich einführen und insofern von den Nrn. 1. bis 5. abweichen.

[Nrn. 2. bis 5. unverändert]

6. Für Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, **der Herren-Regionalliga, der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga** ~~und Regionalliga~~ sowie gegebenenfalls weiterer Spielklassen, bei denen diese Bestimmung von den Regional- und Landesverbänden statt der vorstehenden Nrn. 1. bis 5. eingeführt wurde, gilt:

[Rest unverändert]

Begründung: Mit der beantragten Änderung wird klargestellt, dass die Sonderregelung in § 6 Nr. 6. DFB-Spielordnung zwingend für die Herren-Regionalliga, nicht jedoch für die Frauen-Regionalliga gilt. Insofern kam es wegen der Reihenfolge der Aufzählung in Nr. 6. vereinzelt zu Missverständnissen.

- Betr.:** § 6 Nr. 6. DFB-Spielordnung
- Antragsteller:** DFB-Präsidium
- Antrag:** Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 6 Nr. 6. DFB-Spielordnung zu ändern:

§ 6

Verein/Kapitalgesellschaft in Insolvenz

[Nrn. 1. bis 5. unverändert]

6. Für Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga und Regionalliga sowie gegebenenfalls weiterer Spielklassen, bei denen diese Bestimmung von den Regional- und Landesverbänden statt der vorstehenden Nrn. 1. bis 5. eingeführt wurde, gilt:

Beantragt ein Verein dieser Spielklassen selbst die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen sich oder wird auf Antrag eines Gläubigers gegen einen solchen Verein im Zeitraum vom 1.7. eines Jahres bis einschließlich des letzten Spieltags einer Spielzeit rechtskräftig ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, so werden der klassenhöchsten Mannschaft mit Stellung des eigenen Antrags des Vereins auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, sonst mit Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts, neun Gewinnpunkte im Herrenspielbetrieb bzw. sechs Gewinnpunkte im Frauenspielbetrieb mit sofortiger Wirkung aberkannt. Spielt der Verein in der 3. Liga oder Regionalliga und der Frauen-Bundesliga und/oder 2. Frauen-Bundesliga, so wird der Abzug von Gewinnpunkten nur in der 3. Liga bzw. Regionalliga vorgenommen, anderenfalls nur in der Frauen-Bundesliga bzw. 2. Frauen-Bundesliga.

Beantragt der Verein selbst das Insolvenzverfahren nach Abschluss des letzten Spieltags bis einschließlich zum 30.6. eines Jahres oder ergeht der Beschluss des Insolvenzgerichts auf Antrag eines Gläubigers in diesem Zeitraum, erfolgt die Aberkennung der Gewinnpunkte gemäß Absatz 1 mit Wirkung zu Beginn der sich anschließenden Spielzeit. Die Aberkennung der Gewinnpunkte entfällt, sofern der Verein in eine tiefere Spielklasse abgestiegen ist. Maßgeblich ist der Status in der laufenden Spielzeit.

Die Entscheidung trifft der DFB-Spielausschuss für die 3. Liga, der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball für die Frauen-Bundesliga/2. Frauen-Bundesliga bzw. der für die jeweilige Spielklasse zuständige Ausschuss auf Ebene der DFB-Mitgliedsverbände. ~~Sie ist endgültig.~~ Der DFB-Spielausschuss/DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball bzw. der für die jeweilige Spielklasse zuständige Ausschuss auf Ebene der DFB-Mitgliedsverbände kann von dem Punktabzug absehen, wenn gegen den Hauptsponsor oder einen anderen

vergleichbaren Finanzgeber des Vereins zuvor ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde.

Vorstehende Bestimmungen gelten für zum Spielbetrieb zugelassene Kapitalgesellschaften entsprechend.

Begründung: Die beantragte Streichung ist nötig, da im Falle eines insolvenzbedingten Punktabzuges im Bereich des DFB ein Widerspruchsverfahren nach § 31 Nr. 4. DFB-Rechts- und Verfahrensordnung durchgeführt und anschließend Verwaltungsbeschwerde zum DFB-Bundesgericht eingelegt werden kann. Die erste Entscheidung des zuständigen Ausschusses ist somit nicht endgültig.

Betr.: § 42 DFB-Spielordnung

Antragsteller: DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball

Antrag: Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 42 Nr. 1. DFB-Spielordnung zu ändern und zu ergänzen:

B II.
Vorschriften für die vom DFB veranstalteten Bundesspiele

§ 42

Vom DFB veranstaltete Bundesspiele sind:

1. Die Spiele der Frauen-Bundesliga ~~und die Spiele um die sportliche Qualifikation für die Frauen-Bundesliga~~ sowie die Spiele der 2. Frauen-Bundesliga und **die Spiele um die sportliche Qualifikation für die Relegationsspiele um den Klassenerhalt in der die 2. Frauen-Bundesliga,**

[Nrn. 2. bis 8. unverändert.]

Begründung: Die Anpassung erfolgt aufgrund der Veränderung der Auf- und Abstiegsregelungen für die 2. Frauen-Bundesliga in Folge der Reform zur eingleisigen 2. Frauen-Bundesliga.

Es erfolgt somit eine Klarstellung, dass es sich bei den Spielen um die sportliche Qualifikation für die 2. Frauen-Bundesliga um vom DFB veranstaltete Bundesspiele handelt.

- Betr.:** § 31 DFB-Rechts- und Verfahrensordnung
- Antragsteller:** DFB-Präsidium
- Antrag:** Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 31 DFB-Rechts- und Verfahrensordnung um eine neue Nr. 6. zu ergänzen:

§ 31

Verwaltungsbeschwerde

[Nrn. 1. bis 3. unverändert]

4. Vor Einlegung der Verwaltungsbeschwerde sind Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Entscheidung in einem Widerspruchsverfahren nachzuprüfen. Der Widerspruch ist innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der erlassenen Verwaltungsstelle schriftlich einzulegen und zu begründen.

Hilft die Verwaltungsstelle dem Widerspruch nicht ab, kann der Betroffene innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe schriftlich Beschwerde beim Präsidium einlegen. Das Präsidium entscheidet im Widerspruchsverfahren als letzte Instanz. Das Präsidium kann die Zuständigkeit auf ein einzelnes Präsidiumsmitglied übertragen.

Gegen Verwaltungsentscheidungen des Präsidiums ist die Verwaltungsbeschwerde sofort zulässig.

5. Eines Widerspruchsverfahrens nach Nr. 4. bedarf es nicht, sofern in der Satzung oder den Ordnungen des DFB spezielle Beschwerdeverfahren für das Begehren des Betroffenen geregelt sind. In diesen Fällen kann der Betroffene unmittelbar nach Abschluss des speziellen Beschwerdeverfahrens innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe der letzten Verwaltungsentscheidung schriftlich Verwaltungsbeschwerde gegen die abschließende Entscheidung der Verwaltungsstelle beim Bundesgericht einlegen.

- 6. Im Widerspruchsverfahren kann das Präsidium bzw. das Präsidiumsmitglied, dem die Zuständigkeit für die Entscheidung gem. Nr. 4. übertragen wurde, in jeder Lage des Verfahrens unmittelbar die Entscheidung des Bundesgerichts beantragen, wenn dies aus Zeitgründen oder wegen der besonderen Bedeutung der Angelegenheit notwendig erscheint. In diesem Fall leitet das Präsidium bzw. das zuständige Präsidiumsmitglied die Unterlagen über den Kontrollausschuss, der einen Antrag des Verbandes zu stellen hat, an das Bundesgericht weiter.**

- 6. 7.** In dringenden Fällen kann die jeweils zuständige Stelle die Fristen nach den Nrn. 1., 3. und 4. bis auf 24 Stunden abkürzen.

Begründung: Die beantragte Ergänzung von § 31 DFB-Rechts- und Verfahrensordnung um eine neue Nr. 6. steht im Zusammenhang mit den Erfahrungen während der Spielzeit 2016/2017. So kam es in der 3. Liga zum insolvenzbedingten Abzug von neun Punkten gegen zwei Teilnehmer (VfR Aalen und FSV Frankfurt). Die Durchführung des kompletten Widerspruchsverfahrens mit Abhilfemöglichkeit des DFB-Spielausschusses und einer Entscheidung des DFB-Präsidiums vor der abschließenden Entscheidung des DFB-Bundesgerichtes hat sich als äußerst langwierig erwiesen und wäre insbesondere im Falle eines Insolvenzantrages kurz vor Saisonende kaum durchführbar. Durch die neue Möglichkeit könnte insbesondere in zeitkritischen Fällen der verbandsinterne Rechtsweg mit dem Ziel einer schnellstmöglichen Rechtssicherheit für den Wettbewerb abgekürzt werden.

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND

Otto-Fleck-Schneise 6 | 60528 Frankfurt am Main

www.dfb.de